

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER

STRAFPROZESSORDNUNG, DES STRAFVOLLZUGSGESETZES, DES

GESETZES ÜBER DAS STRAFREGISTER UND DIE TILGUNG

GERICHTLICHER VERURTEILUNGEN, DES

STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES SOWIE DES

JUGENDGERICHTSGESETZES

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 22. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage	9
1.1 Reform des Massnahmenvollzugs.....	9
1.2 Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen	11
1.3 Freigabe von Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten.....	14
1.4 Erweiterung des Opportunitätsprinzips in der Strafprozessordnung	19
1.5 Abänderung von § 328 StPO	20
1.6 Gestaffelte Bestellung der Mitglieder der Strafvollzugskommission	21
1.7 Auskunft aus dem Strafregister	21
2. Schwerpunkte der Vorlage	22
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	25
3.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	32
3.3 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes.....	59
3.4 Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen	61
3.5 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	63
3.6 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes	66
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	67
5. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	69
6. Regierungsvorlagen	71
6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	71
6.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	77
6.3 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes.....	91

6.4	Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen	97
6.5	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	101
6.6	Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes	103

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage beinhaltet unterschiedliche Anpassungen in mehreren Materiengesetzen im Bereich des Strafrechts, die thematisch nicht miteinander verbunden sind.

Ein zentraler Punkt der gegenständlichen Vorlage betrifft die Abänderung der Strafprozessordnung. Vor dem Hintergrund zunehmender organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität sollen die Rechtsgrundlagen für neue Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen geschaffen werden, die in erster Linie bei der Bekämpfung von Schwermriminalität zum Einsatz gelangen. Bei der optischen und akustischen Überwachung handelt es sich um das geheime Überwachen des Verhaltens einer Person unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre sowie unter Verwendung technischer Hilfsmittel zur Bild- oder Tonübertragung oder zur Bild- oder Tonaufnahme. In Österreich wurden diese Ermittlungsmethoden bereits im Jahr 1997 eingeführt. Auch in der Schweiz und in Deutschland wurden die gesetzlichen Grundlagen für die akustische und optische Überwachung bereits vor Jahren geschaffen.

Des Weiteren soll mit dieser Vorlage in § 21 StPO die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Staatsanwaltschaft zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens eine Opportunitätsentscheidung treffen und von der Aufklärung eines bestehenden Verdachts absehen kann, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft soll in bestimmtem Umfang von ihrer unbedingten Aufklärungsverpflichtung befreit werden, um im Interesse eines effizienten Ermittlungsverfahrens sowie auch der Verfahrensbetroffenen ihre Ressourcen optimal einsetzen zu können.

Eine weitere Anpassung betrifft § 328 StPO. Neu soll bei Übertretungen und bei Vergehen, die nur mit einer Busse oder einer Geldstrafe sanktioniert werden, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eine Strafverfügung durch das Landgericht erlassen werden können. Diese Abänderung soll zu einer Entlastung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter beim Landgericht führen.

Ebenfalls in dieser Vorlage behandelt werden die Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten. Der Staatsgerichtshof hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach auseinandergesetzt und in der Entscheidung zu StGH 2020/066 einen

gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Teilaufhebung eines Verfügungsverbotes nach § 97a StPO zur Begleichung der angefallenen Verwaltungskosten regeln, kennt die Strafprozessordnung bislang nicht. Aus diesem Grund soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den Weiterbestand der Bankverbindung im Falle einer gerichtlich verhängten Kontosperre sicherstellt. Pauschalierte bzw. standardisierte Entgelte und Spesen sollen demnach ex lege belastet werden können; darunter fallen insbesondere von der kontoführenden Bank dem gesperrten Bankkonto belastete Gebühren. Alle sonstigen Verwaltungskosten sollen weiterhin vom Landgericht in einer Einzelfallentscheidung freigegeben werden, nachdem in entsprechenden Anträgen die Honorarvereinbarungen bzw. -forderungen nachgewiesen und vom Landgericht auf deren Angemessenheit geprüft worden sind.

Im Strafgesetzbuch sollen die Einweisungsvoraussetzungen für eine strafrechtliche Unterbringung von Täterinnen und Tätern mit psychischen Beeinträchtigungen in geeigneten Einrichtungen neu geregelt werden. Dabei sollen insbesondere die nicht mehr zeitgemässen und stigmatisierenden Begriffe wie «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» und «geistige oder seelische Abartigkeit» ersetzt werden. Damit werden Vorgaben aus der Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Des Weiteren soll im Geldwäschereitatsbestand des § 165 StGB eine Legaldefinition des Vermögensbestandteils aufgenommen und im Terrorismusfinanzierungsstatbestand von § 278d StGB in Abs. 1 auf diese Legaldefinition verwiesen werden. Damit wird einer Kritik aus der letzten Moneyval Länderevaluation Liechtensteins im Jahr 2021 Rechnung getragen.

Daneben soll mit dieser Vorlage eine Staffelung der Amtsdauer der Mitglieder der Vollzugskommission eingeführt werden, um Kontinuität und Erhaltung des Know-hows zu gewährleisten. Hierzu soll Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes angepasst werden.

Des Weiteren soll im Rahmen der Digitalisierung im Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen Art. 7 neu gefasst werden, damit im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren allen liechtensteinischen Behörden und Dienststellen zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben die Möglichkeit eröffnet wird, direkt und automatisiert Abfragen im Strafregister durchzuführen. Diese

Berechtigung hatten bislang nur die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei. Sämtliche Abfragen müssen protokolliert und die Daten der Abfrage zehn Jahre aufbewahrt werden, womit auch ein entsprechender Kontrollmechanismus vorgesehen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Amt für Justiz

Vaduz, 22. Oktober 2024

LNR 2024-1166

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

1.1 Reform des Massnahmenvollzugs

Moderne Strafgesetze stellen neben das Strafsystem auch ein System vorbeugender Massnahmen. Die Verhängung einer vorbeugenden Massnahme setzt zwar auch eine Straftat (Anlasstat genannt) voraus, der Zweck der Massnahme liegt aber nicht darin, die Anlasstat zu ahnden, sondern darin, der durch Anlasstat und Vortaten manifestierten Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters für die Zukunft zu begegnen und die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit der Rechtsbrecherin oder des Rechtsbrechers zu schützen. Art und Ausmass (Dauer) der vorbeugenden Massnahme richten sich daher nicht – wie bei den Strafen – nach der Art der Rechtsverletzung und der Schuld der Täterin oder des Täters, sondern nach der Art und voraussichtlichen Dauer ihrer Gefährlichkeit. Das Nebeneinander von Strafen und vorbeugenden Massnahmen wird als Zweispurigkeit (Dualismus) bezeichnet.

Zweck des Massnahmenvollzugs ist es, Menschen, die wegen einer psychischen Erkrankung gefährlich sind und eine Straftat begangen haben, angemessen unterzubringen und zu therapieren.

An freiheitsentziehenden vorbeugenden Massnahmen sind im Strafgesetzbuch (StGB)¹ die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (nach § 21 Abs. 1 StGB für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher

¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 73 idgF., LR 311.

und nach § 21 Abs. 2 StGB für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher), die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (nach § 22 StGB) sowie die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (nach § 23 StGB) normiert worden.

Da in Liechtenstein keine geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung von Täterinnen und Tätern mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen, welche die Anwendung von §§ 21 ff. StGB notwendig machen, existieren, müssen solche Personen in den Massnahmenvollzug nach Österreich überstellt werden. Grundlage dazu ist der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen². Voraussetzung für die Überstellung in den österreichischen Straf- und Massnahmenvollzug ist eine möglichst gleichlautende Strafnorm im liechtensteinischen wie im österreichischen Strafrecht.³ Das heisst, es muss eine beiderseitige Strafbarkeit vorliegen, damit der Straf- oder Massnahmenvollzug in Österreich übernommen werden kann.

Mit dem Massnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022⁴ wurde der Massnahmenvollzug in Österreich grundlegend reformiert. Damit wurde auf die in den letzten Jahren stark und zuletzt sogar dramatisch gestiegenen Unterbringungszahlen reagiert und dem Streben nach Verbesserungen im Rahmen des Massnahmenvollzugs Rechnung getragen.⁵ Die Änderungen strebten einen Ausgleich zwischen dem Ziel des wirksamen Schutzes der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter einerseits und dem krankheitsbezogenen Behandlungsbedürfnis andererseits an.

² LGBI. 1983 Nr. 39.

³ Das österreichische Strafgesetzbuch (öStGB) dient dem liechtensteinischen Strafrecht traditionell als Rezeptionsvorlage.

⁴ BGBl. I Nr. 223/2022.

⁵ Unterbringungszahlen in Österreich nach Jahr und Gesamtanzahl der untergebrachten Personen: 2001 – 495; 2005 – 669, 2010 – 823; 2015– 839; 2020 – 1149; 2021 – 1308; 2022 – 1443.

Ein Nachvollzug jener Bestimmungen des allgemeinen Teils des österreichischen Strafgesetzbuches, die mit dem Massnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 reformiert worden sind und die Voraussetzungen für die Unterbringung psychisch beeinträchtigter Personen in geeigneten österreichischen Einrichtungen regeln, ist angezeigt, damit die Übernahme des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder des Massnahmenvollzugs durch Österreich nach wie vor möglich ist.

Darüber hinaus soll mit terminologischen und inhaltlichen Anpassungen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention⁶, die von Liechtenstein am 8. September 2020 unterzeichnet und am 18. Dezember 2023 ratifiziert worden ist, Rechnung getragen werden.

1.2 Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen

Die Landespolizei hat in den letzten Jahren im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, welche Abänderungen der liechtensteinischen Strafprozessordnung (StPO)⁷ zum Inhalt hatten, wiederholt darauf hingewiesen, dass für Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität Massnahmen wie die optische und akustische Überwachung von Personen dringend in die liechtensteinische Rechtsordnung eingeführt werden sollten. Begründet wurde dies damit, dass sich professionelle Straftäterinnen und Straftäter im Bereich der Banden- bzw. Schwerekriminalität ausschliesslich über verschlüsselte Kommunikationskanäle austauschen und die klassische Kommunikationsüberwachung gemäss § 103 StPO wirkungslos sei. Ohne die Möglichkeit der optischen und akustischen Überwachung von Personen sei die Landespolizei nicht mehr in der Lage, schwere Straftaten im Bereich der

⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention); <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDGS/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-15.en.pdf>.

⁷ Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

organisierten Kriminalität gerichtsgenügend aufzuklären. Auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung werden Ermittlungen durch die Verwendung verschlüsselter Kommunikationsmittel immer mehr erschwert bzw. verunmöglicht. Darüber hinaus besteht ein Reputationsrisiko im Bereich der internationalen Polizeikooperation und der justiziellen Rechtshilfe, zumal vermehrt Ersuchen von ausländischen Strafverfolgungsbehörden um grenzüberschreitende Observationen einlangen, bei welchen die observierten Fahrzeuge im Innenraum überwacht werden sollen. Solche Ersuchen um grenzüberschreitende Observation können derzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht bewilligt werden.

In der Schweiz und in Deutschland wurden die gesetzlichen Grundlagen für die akustische und optische Überwachung bereits vor Jahren geschaffen. Auch der österreichische Gesetzgeber hat die besonderen Ermittlungsmassnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen bereits im Jahr 1997⁸ in die österreichische Strafprozessordnung⁹ aufgenommen. Diese traten zunächst nur befristet in Kraft, ehe diese Bestimmungen im Jahr 2001¹⁰ unbefristete Geltung erlangten. Mit dem Strafprozessreformgesetz 2004¹¹ wurden die Regelungen zur optischen und akustischen Überwachung in das neue Vorverfahren überführt und entsprechen im Wesentlichen den bereits 1997 eingeführten Bestimmungen.

Die Notwendigkeit von solchen Ermittlungsmassnahmen wird in den Materialien in Österreich auf die Umsetzungserfordernisse der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und

⁸ BGBl. I 1997/105.

⁹ BGBl. Nr. 631/1975 idgF.; öStPO.

¹⁰ BGBl. I 2001/130.

¹¹ BGBl. I 2004/19.

zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates¹² gestützt.¹³ Der unter der Überschrift «Ermittlungsinstrumente und Einziehung» stehende Art. 20 der Richtlinie 2017/541/EU verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in seinem ersten Absatz zur Sicherstellung, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Art. 3 bis 12 der Richtlinie 2017/541/EU zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Als Erläuterung zu dieser Bestimmung führt der 21. Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/541/EU aus, dass die für die Ermittlung oder Verfolgung dieser Straftaten verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben sollten, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden, damit die Ermittlungen bei und die Verfolgung von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten erfolgreich durchgeführt werden können. Der Einsatz dieser Instrumente sollte im Einklang mit dem nationalen Recht gezielt erfolgen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen. Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sollte dabei beachtet werden. Falls angezeigt, sollten diese Instrumente beispielsweise die Durchsuchung jeglichen persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschliesslich elektronischer Überwachung, die Aufnahme und Aufbewahrung von Tonaufnahmen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie Aufnahmen von Bildmaterial von Personen umfassen.

¹² ABl. 2017, L 88, S. 6.

¹³ Vgl. Erläuterungen zur RV 17 BlgNR 26. GP, 1 f., 4 f., 14.

Auch wenn die Richtlinie 2017/541/EU nicht in den EWR-Rechtsbestand übernommen worden ist und somit Liechtenstein keine Umsetzungsverpflichtung trifft, ist es angesichts der oben aufgeführten Gründe angezeigt, den Strafverfolgungsbehörden – wie in der Schweiz, Österreich und Deutschland – mit den besonderen Ermittlungsmethoden der optischen und akustischen Überwachung von Personen neue Instrumente zur Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und anderer Formen von Schwermriminalität in die Hand zu geben. Damit wird auch sichergestellt, dass die geltenden Standards bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtshilfe eingehalten werden können und Liechtenstein auch in diesem Zusammenhang ein verlässlicher Partner bleibt.

1.3 Freigabe von Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten

Mit der Leitenentscheidung zu StGH 2001/026¹⁴ legte der Staatsgerichtshof den Grundstein für die Teilfreigabe von Mitteln aus nach § 97a StPO gesperrten Vermögenswerten von juristischen Personen. Der Staatsgerichtshof erwog dazu, dass es notwendig sei, bei der Anordnung sowohl von zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Sicherungs- und Einziehungsmassnahmen entsprechende Regelungen in der zu erlassenden Verfügung zu treffen, um die eigene Existenz der juristischen Person und die wirksame Beschwerdeführung tatsächlich sicherzustellen. Damit hat er zu erkennen gegeben, dass in Bezug auf juristische Personen sowohl das Beschwerderecht (durch Freigabe von Rechtsvertretungskosten) als auch die Existenz der juristischen Person an sich (durch Freigabe von Verwaltungskosten) gewährleistet sein sollen. In der Folge wurden in ständiger Rechtsprechung die für die Beschwerdeführung und die Existenzsicherung einer juristischen Person erforderlichen Kosten vom zuständigen Landgericht im Einzelfall freigegeben.

¹⁴ Abrufbar auf www.gerichtsentscheidungen.li.

Mit der Entscheidung zu StGH 2014/061¹⁵ hat der Staatsgerichtshof die seinerzeit in §§ 60 Abs. 2 und 63 Abs. 1 ZPO¹⁶ normierte Beschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen als verfassungswidrig beurteilt und dem Gesetzgeber ein Jahr zur Bereinigung des verfassungswidrigen Zustandes eingeräumt. Dem kam der Gesetzgeber im Rahmen der am 1. Januar 2016¹⁷ in Kraft getretenen Revision des Verfahrenshilferechts nach, indem mit der Schaffung des § 63 Abs. 2 ZPO erstmalig die Gewährung von Verfahrenshilfe für juristische Personen normiert worden ist. Demnach ist einer juristischen Person Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Diese Bestimmungen sind aufgrund des in § 26 Abs. 4 StPO normierten Verweises auch im Strafverfahren anzuwenden. Der Staatsgerichtshof hat diese Ausgestaltung der Verfahrenshilfe für juristische Personen mit seiner Entscheidung zu StGH 2016/113¹⁸ als verfassungskonform eingestuft.

Mit der Normierung der Verfahrenshilfe für juristische Personen wurde das gesetzliche Fundament, auf dem die Überlegungen des Staatsgerichtshofes zur Teilfreigabe gesperrter Vermögenswerte juristischer Personen fussten (siehe StGH 2001/026), wesentlich verändert. Die damals ausschlaggebende Ungleichbehandlung zwischen natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf die Gewährung von Verfahrenshilfe, welche überhaupt erst zur Entwicklung der Rechtsprechung

¹⁵ Vgl. LES 2015, 8.

¹⁶ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR 271.0.

¹⁷ LGBl. 2015 Nr. 368.

¹⁸ Vgl. LES 2018, 23.

in Bezug auf die Freigabe von Rechtsvertretungskosten führte, fiel damit weg. Das Beschwerderecht juristischer Personen war nunmehr durch die Möglichkeit der Erlangung von Verfahrenshilfe gedeckt, weshalb für eine Teilfreigabe im Sinne der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kein Anlass mehr bestand.¹⁹

Am 8. November 2019 fällte der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung, welche die Praxis der Freigabe gesperrter Vermögenswerte einschneidend veränderte, indem er ausführte, dass nicht nur die Einschränkung von Verfügungsverboten von juristischen Personen für die Vertretungskosten, sondern auch jene für die Verwaltungskosten der vorgängigen Gewährung von Verfahrenshilfe bedürfe.²⁰

Der gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 8. November 2019 erhobenen Individualbeschwerde gab der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 30. November 2020 zu StGH 2019/133 Folge.

Der Staatsgerichtshof gab den Individualbeschwerdeführern zwar insofern Recht, als dass es nicht notwendig sei, einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zu stellen, wenn eine mittellose juristische Person die Freigabe von gesperrten Vermögenswerten begehre. Allerdings befasste er sich auch mit der Frage, inwieweit die neuen Verfahrenshilfebestimmungen (§ 63 Abs. 2 ZPO) dennoch analog für die Freigabe von Verwaltungskosten juristischer Personen heranzuziehen sind. Im Zuge dessen gelangte er zum Ergebnis, dass in analoger Anwendung des § 26 Abs. 4 StPO i.V.m. § 63 Abs. 2 erster Satz ZPO einer juristischen Person die Freigabe von nach § 97a StPO gesperrten Vermögenswerten zur Tragung von Verwaltungskosten zu bewilligen ist, wenn die erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der juristischen Person wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Da es sich bei der Freigabe der Vermögenswerte für Verwaltungskosten

¹⁹ Vgl. *Schmidle in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR, Rz 14.109.

²⁰ Vgl. StGH 2019/133, Erw. 2.14, LES 2021, 25.

juristischer Personen nach § 97a StPO nicht um eine Rechtsverfolgung handle, komme den weiteren Kriterien des § 26 Abs. 2 StPO i.V.m. § 63 Abs 2 zweiter und dritter Satz ZPO in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Im Zuge dessen hielt der Staatsgerichtshof auch fest, dass er es nicht verkenne, dass diese neue Rechtsprechung mit weiteren Aufwänden für das Erstgericht zur Abklärung der Frage verbunden sei, ob sämtliche Vermögenswerte einer juristischen Person gesperrt seien, und ob die wirtschaftlich Beteiligten in der Lage seien, die notwendigen Mittel für die Verwaltung aufzubringen. Es entspreche jedoch dem klaren und ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass die bei der Gewährung der Verfahrenshilfe im Zivil- und Strafverfahren aufgestellten Grundwertungen analog auch bei Freigabeansprüchen nach § 97a StPO gesperrter Vermögenswerte von juristischen Personen Anwendung zu finden hätten. Dies diene auch öffentlichen Interessen, nämlich dem Erhalt von gesperrten Vermögenswerten zugunsten der Geschädigten und zugunsten des Staates.

Das als Leitentscheidung zu qualifizierende Urteil zu StGH 2019/133 lässt die Freigabe von nach § 97a StPO gesperrten Vermögenswerten juristischer Personen für deren Verwaltungskosten im Vergleich zur bisherigen Praxis somit nur noch dann zu, wenn die erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der juristischen Person wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Damit stellte der Staatsgerichtshof eine grundlegende Neuordnung der Freigabe von gesperrten Vermögenswerten für Verwaltungskosten auf, welche im Vergleich zur bisherigen Praxis restriktiver ist.

Die Anwendung der im Urteil zu StGH 2019/133 aufgestellten Freigabejudikatur auf Bankspesen und Gebühren führt in der Praxis zu Problemen, da die Banken in einigen Fällen auch die standardmässig anfallenden Entgelte für die fortdauernde Weiterführung der Bankverbindung während der aufrechten Kontosperrung nicht mehr belasten können. Eine regulierte, kontinuierliche und sachgemässe

Weiterführung des gesperrten Bankkontos liegt nicht nur im Interesse der betroffenen Personen, sondern auch im Interesse potentiell geschädigter Dritter und der Strafverfolgungsbehörden.

Somit ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, den auch der Staatsgerichtshof in der Entscheidung zu StGH 2020/066²¹ festgestellt hat, da die geltende Rechtslage bzw. die daraus resultierende Rechtsprechung den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht wird.

Mit dem neu vorgeschlagenen § 97a Abs. 1a E-StPO²² soll eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den kontrollierten Weiterbestand der Bankverbindung im Falle einer gerichtlich verhängten Kontosperre sicherstellt, indem pauschalisierte bzw. standardisierte Entgelte und Spesen dem gesperrten Vermögen ohne gerichtlichen Beschluss belastet werden dürfen. Eine Freigabe dieser Standard-Bankentgelte ex lege ist gerechtfertigt, weil diese pauschal vereinbart und in den Banksystemen technisch hinterlegt sind. Zudem unterliegen Banken den Bestimmungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG)²³. Die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der Banktätigkeit ist dadurch gewährleistet.

Mit dem ebenfalls neu vorgeschlagenen § 97a Abs. 1b E-StPO soll eine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Freigabe von gesperrten Vermögenswerten zur Bezahlung von sonstigen Verwaltungskosten geschaffen werden. Nach entsprechender Antragstellung durch Betroffene kann das Landgericht in einer Einzelfallentscheidung anfallende Verwaltungskosten freigeben. Es ist davon auszugehen, dass

²¹ Vgl. LES 2021, 81.

²² Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Strafprozessordnung gemeint.

²³ Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, LR 952.1.

Verwalter von Gesellschaften, wie beispielsweise Stiftungsräte, demissionieren, wenn diese kein Honorar mehr vergütet erhalten. Allerdings ist es von Vorteil, wenn für die Wahrnehmung der für die Sicherung der Existenz notwendigen Verwaltungshandlungen weiterhin ein professioneller Verwalter verantwortlich bleibt.

Mit der Einführung von § 97a Abs. 1a und 1b E-StPO soll somit dem vom Staatsgerichtshof konstatierten gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Verwaltungskosten bei Sicherungsmassnahmen nach § 97a StPO Rechnung getragen werden. Wesentlich festzuhalten ist, dass die Freigabe von gesperrten Vermögenswerten zwecks Bezahlung von Verwaltungskosten unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der dahinterstehenden natürlichen Personen erfolgen soll. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut wird zudem klargestellt, dass die Freigabe von gesperrten Vermögenswerten zur Bezahlung von Verwaltungskosten nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen betrifft.

1.4 Erweiterung des Opportunitätsprinzips in der Strafprozessordnung

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, alle ihr zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen. Im Rahmen der Vorerhebungen hat sie den Sachverhalt so weit zu klären, dass darüber entschieden werden kann, ob mit der notwendigen Sicherheit ein Sachverhalt nachgewiesen werden kann, der sich unter einen Tatbestand des Strafgesetzbuches subsumieren lässt und deshalb vom Landgericht zu sanktionieren ist. Trifft dies zu, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Anklage zu erheben oder gegebenenfalls eine Diversion anzubieten. Ist dies nicht der Fall, sind die Erhebungen einzustellen.

Es besteht also eine Aufklärungs- und Anklagepflicht (bzw. Erledigungspflicht). Diese Aufklärungs- und Anklagepflicht gilt für die Staatsanwaltschaft grundsätzlich unbeding. Die Staatsanwaltschaft wird nur insoweit von diese Aufklärungs- und

Anklagepflicht befreit, wenn das Gesetz Ausnahmen vorsieht, etwa bei Vorverurteilungen, auf die Bedacht genommen werden muss, oder in Bagatellfällen (§ 21 Abs. 2 und 3 StPO und § 42 StGB).

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die sich aus § 21 StPO ergebende Opportunität²⁴ an den österreichischen Rechtsbestand angepasst und erweitert werden, indem die Staatsanwaltschaft bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine entsprechende Entscheidung treffen und von der Aufklärung eines bestehenden Verdachts absehen kann.

1.5 Abänderung von § 328 StPO

Mit LGBI. 2006 Nr. 99, in Kraft getreten am 1. Januar 2007, wurde in Liechtenstein die Diversion eingeführt. Dabei wurde festgelegt, dass für Übertretungen, mit Ausnahme der in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO genannten Übertretungen²⁵, eine Strafverfügung ohne vorausgehendes Verfahren erlassen werden kann. Für jene in § 22a Abs. 1 Ziff. 1 StPO genannten Übertretungen muss zunächst eine diversionelle Erledigung angestrebt werden. Scheitert eine solche, muss vom Landgericht eine Schlussverhandlung anberaumt, durchgeführt und mit Urteil über den Bestrafungsantrag der Staatsanwaltschaft entschieden werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird eine Rückkehr zur Rechtslage vor Einführung der Diversion vorgeschlagen. Damit wird dem Landgericht für Übertretungen und Vergehen, die mit Geldstrafe oder Busse sanktioniert werden, nach den

²⁴ Das Opportunitätsprinzip im Strafverfahren bedeutet, dass die Verfolgung einer Straftat unter bestimmten Voraussetzungen im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde liegt.

²⁵ Übertretungen nach dem Betäubungsmittelgesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Kinder- und Jugendgesetz und dem Heilmittelgesetz.

Voraussetzungen von § 328 Abs. 1 E-StPO²⁶ die Möglichkeit eingeräumt, eine Strafverfügung zu erlassen.

Für die in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO genannten Übertretungen muss aber weiterhin zunächst eine diversionelle Erledigung angestrebt werden; erst wenn diese scheitert, steht die Erledigung mittels Strafverfügung offen.

1.6 Gestaffelte Bestellung der Mitglieder der Strafvollzugskommission

Art. 17 des Strafvollzugsgesetzes (StVG)²⁷ regelt die Bestellmodalitäten für die Vollzugskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und für die Dauer von vier Jahren bestellt wird. Bisher scheiden alle Mitglieder gleichzeitig aus dem Amt.

Um eine gewisse Kontinuität und einen Wissenstransfer in der Kommission zu gewährleisten, soll eine gestaffelte Bestellung der Mitglieder eingeführt werden, so dass nur mehr zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

1.7 Auskunft aus dem Strafregister

Art. 7 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen²⁸ regelt die Auskunft aus dem Strafregister an inländische und ausländische Behörden und Dienststellen. Mittels Abrufverfahren sind nach der geltenden Rechtslage die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei zur Einsicht in das Strafregister berechtigt.

²⁶ Eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Landespolizei, Geständnis der Täterin oder des Täters oder ausreichend durchgeführte Erhebungen zur Beurteilung der für die Entscheidung massgebenden Umstände.

²⁷ Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007 idgF., LGBl. 2007 Nr. 295, LR 340.

²⁸ Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen idgF., LGBl. 1974 Nr. 46, LR 330.

Mit der Neufassung von Art. 7 sollen sämtliche inländischen Behörden und Dienststellen zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben die Möglichkeit erhalten, direkt und automatisiert Abfragen im Strafregister durchzuführen. Dies dient der Beschleunigung von Verfahren im Rahmen der Digitalisierung, ohne jedoch auf entsprechende Kontrollmechanismen zu verzichten.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung abzuweisen, wenn nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller gefahndet wird. Das kann ein ermittlungstechnisches Defizit auslösen, wenn die oder der Betroffene bei nicht erfolgter Übermittlung eines angeforderten Strafregistrauszugs von eingeleiteten Fahndungsmassnahmen Kenntnis erlangt. Die Bestimmung soll deshalb entsprechend angepasst und Satz 2 aufgehoben werden.

2. **SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Abänderung des Strafgesetzbuches:

- Durch die Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen in § 21 StGB wird die Anordnung einer Massnahme neu geregelt:

Neben dem Vorliegen einer ausgeprägten schweren psychischen Störung oder Erkrankung wird neu eine unmittelbare, für die Störung spezifische Kausalbeziehung zur Anlasstat verlangt.

Die Tat muss unter dem «massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung» begangen worden sein und es bedarf eines direkten Zusammenhangs zwischen der psychischen Störung und der Tat.

- Der Begriff «geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad» nach der geltenden Rechtslage wird durch eine neutralere, weniger stigmatisierende

Formulierung mit dem Wortlaut «schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung» ersetzt.

- Statt «Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» wird in § 21 StGB neu die Wortfolge «Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum» verwendet. Die Formulierung «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» wird konsequenter Weise auch in weiteren Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes und des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen durch «forensisch-therapeutisches Zentrum» ersetzt.
- Für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe werden strengere Kriterien geschaffen.
- Im Geldwäschereitstatbestand des § 165 StGB wird im neuen Abs. 6 eine Legaldefinition des Vermögensbestandteils aufgenommen und im Terrorismusfinanzierungstatbestand von § 278d StGB in Abs. 1 auf diese Legaldefinition verwiesen. Damit wird einer Kritik aus der letzten Moneyval Länderevaluation Liechtensteins im Jahr 2021 Rechnung getragen.

Abänderung der Strafprozessordnung:

- Durch eine Anpassung von § 21 Abs. 2 und 3 StPO wird der Staatsanwaltschaft unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, bereits zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens eine Opportunitätsentscheidung zu treffen und von der Aufklärung eines bestehenden Verdachts abzusehen.
- Der Landespolizei werden die neuen Ermittlungsmassnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer

Hilfsmittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme (§§ 104e und 104f E-StPO) in die Hand gegeben.

- Flankierend zur Einführung der optischen und akustischen Überwachung von Personen werden dazu auch die entsprechenden verfahrensrechtlichen Anpassungen (§§ 104g und 104h, 108 Abs. 3 E-StPO) vorgenommen. § 104g E-StPO regelt den zwingenden Inhalt des Beschlusses der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, mit dem die optische und akustische Überwachung von Personen angeordnet wird, sowie die Zustellung an die Beschuldigten oder die von der neuen Ermittlungsmassnahme Betroffenen. § 104h E-StPO normiert die Beweisverbote für die Ergebnisse dieser neuen Ermittlungsmassnahmen. Mit der Ergänzung von § 108 Abs. 3 E-StPO wird das Umgehungsverbot zum Aussageverweigerungsrecht von Berufsheimnisträgern auf alle Massnahmen einer optischen und akustischen Überwachung ausgedehnt.
- Des Weiteren wird eine gesetzliche Regelung zur Belastung von standardisierten Entgelten, wie beispielsweise Gebühren, Spesen und Zinsen, die für die Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung notwendig sind (§ 97a Abs. 1a E-StPO) sowie zur Freigabe von gesperrten Vermögenswerten für Verwaltungskosten durch eine Einzelfallentscheidung des Landgerichts nach entsprechender Antragstellung durch die Betroffenen eingeführt (§ 97a Abs. 1b E-StPO).
- Mit der Anpassung von § 328 StPO wird dem Landgericht bei Übertretungen und Vergehen, die mit einer Geldstrafe oder Busse sanktioniert werden, die Möglichkeit zur Erledigung mittels Strafverfügung eröffnet.

Abänderung des Strafvollzugsgesetzes:

- In Art. 17 StVG wird eine gestaffelte Bestellung der Mitglieder der Vollzugskommission eingeführt. Dadurch wird eine gewisse Kontinuität und ein Wissenstransfer in der Kommission gewährleistet.

Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Urteilungen:

- Mit der Neufassung von Art. 7 wird im Sinne einer Beschleunigung von Verfahren im Rahmen der Digitalisierung für sämtliche inländischen Behörden und Dienststellen zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben die Möglichkeit geschaffen, direkt und automatisiert Abfragen im Strafregister durchzuführen. Sämtliche Abfragen müssen protokolliert und die Daten der Abfrage zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Zudem wird in Art. 8 Abs. 2 der zweite Satz aufgehoben, wonach der Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung abzuweisen ist, wenn nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller gefahndet wird.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Zu § 21

Mit dem Massnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 wurde § 21 öStGB in Österreich grundlegend reformiert. Diese Anpassung von § 21 öStGB soll nachvollzogen werden, damit wieder Deckungsgleichheit zur österreichischen Rezeptionsvorlage besteht und somit in beiden Ländern dieselben Einweisungserfordernisse für die Anlasstat gelten. Dies ist erforderlich, damit ein Vollzug von durch liechtensteinsche Gerichte angeordnete Unterbringungen in Österreich möglich ist (siehe Ausführungen unter Punkt 1.1).

Die von den liechtensteinischen Gerichten angeordneten Unterbringungen in geeignete österreichische Einrichtungen sind konstant niedrig, auch wenn eine steigende Tendenz der strafrechtlichen Delinquenz von psychisch auffälligen Personen erkennbar ist.²⁹ Die gegenständliche Anpassung könnte aber auch in Liechtenstein zur Folge haben, dass von liechtensteinischen Gerichten weniger Unterbringungen angeordnet werden.

Die Einweisungsvoraussetzungen von § 21 StGB werden dahingehend angepasst, als neben dem Vorliegen einer ausgeprägten schweren psychischen Störung oder Erkrankung eine unmittelbare, für die Störung spezifische Kausalbeziehung zur Anlasstat verlangt wird. Mit der neuen Formulierung, dass die Tat «unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung» begangen worden sein muss, wird klargestellt, dass es eines direkten Zusammenhangs zwischen der psychischen Störung und der Tat bedarf, wobei die Störung nicht die einzige Ursache der Tatverübung gewesen sein, aber doch einen bedeutenden Einfluss gehabt haben muss.

Der Begriff «geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad» nach der geltenden Rechtslage wird durch eine neutralere, weniger stigmatisierende Formulierung mit dem Wortlaut «schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung» ersetzt. Durch die Betonung des Begriffs «Störung» wird der Fokus auf den «Krankheitsbegriff» und nicht auf allfällige andere Aspekte der Normabweichung gelegt.

Der Kreis der Betroffenen bleibt unverändert und umfasst weiterhin – die entsprechende Schwere und daraus resultierende Gefährlichkeit vorausgesetzt – sowohl psychisch Kranke als auch Menschen mit Intelligenzminderung.

²⁹ Im österreichischen Massnahmenvollzug nach Einweisungen des Landgerichts untergebrachte Personen: 2018 – 3; 2019– 3; 2020 – 3, 2021 – 6, 2022 – 6, 2023 – 2.

Anknüpfungspunkte für die Gefährlichkeitsprognose sind weiterhin die Person der Täterin oder des Täters bzw. ihr oder sein Zustand sowie die Art der Tat in Richtung der Beurteilung des psychiatrischen Begriffs des «Handlungsstils». Für die Gefährlichkeitsprognose genügt die bloss hypothetisch-abstrakte Besorgnis einer (wenn auch durch die psychische Störung der bzw. des Betroffenen bedingten) Tatwiederholung nicht. Eine solche Besorgnis muss zu einer real-konkreten Befürchtung verdichtet sein, also mit so hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass bei realistischer Betrachtung mit ihrer Aktualität als naheliegend zu betrachten ist. Durch die ausdrückliche Erwähnung der hohen Wahrscheinlichkeit im Gesetzestext wird dieser Aspekt der Gefährlichkeitsprognose unterstrichen. Auch in zeitlicher Hinsicht wird ein Bezugsrahmen festgelegt. Mit der Formulierung «in absehbarer Zukunft» wird eine naheliegende Aktualität verlangt. Dadurch kann auch das Risiko für falsche Prognoseurteile verringert werden, denn je weiter der zeitliche Rahmen, desto weniger aussagekräftig und zuverlässig ist die Prognoseentscheidung. Die «schweren Folgen» werden angenommen, wenn eine beträchtliche Verletzung zu befürchten ist.³⁰

Die Unterscheidung von zurechnungsunfähigen und zurechnungsfähigen Täterinnen und Tätern wird – wie nach der geltenden Rechtslage – beibehalten. Es handelt sich weiterhin um eine rechtliche Zuordnung, ausgehend von einem bestimmten psychopathologischen Zustand zum Zeitpunkt der Tat.

Die Einweisungsvoraussetzungen werden durch den neu eingefügten Abs. 3 angepasst. Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung können grundsätzlich alle Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Das entspricht der geltenden Rechtslage von § 21 StGB. Beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe der Anlasstat aber nicht mehr als drei Jahre, so bestehen spezifische

³⁰ Vgl. Nimmervoll, in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer SbgK StGB* § 21 Rz 77; 11 Os 46/79.

Voraussetzungen in Bezug auf die Prognosetat: Die Prognosetat muss sich gegen die Rechtsgüter Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung richten, wobei die Prognosetat mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bei Taten gegen Leib und Leben bzw. mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bedroht sein muss. Diese Unterscheidung bei der Strafdrohung der Prognosetat gründet sich auf die besondere Sensibilität solcher mit Strafe bedrohten Handlungen und die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfergruppe.

Während die Befürchtung nach § 21 Abs. 1 E-StGB³¹ in der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung mit schweren Folgen liegen muss – was nach der allgemein gebräuchlichen Formel in Literatur und Rechtsprechung «nach allen konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu beurteilen ist»³² – wird durch den neuen Abs. 3 das Verständnis der Prognosetat geschärft: Mit Strafe bedrohte Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind bei einem Jahr übersteigender Freiheitsstrafdrohung jedenfalls Prognosetaten im Sinne des Abs. 3, mögen sie auch nach der geltenden Rechtslage mitunter nicht als «mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen» qualifiziert worden sein. Die Ausgestaltung von Abs. 3 entfaltet auch eine Signalwirkung, indem in Bezug auf die Auslegung der Formulierung der «schweren Folgen» im Sinne des Abs. 1 davon ausgegangen wird, dass die in Abs. 3 Satz 2 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen jedenfalls schwere Folgen nach sich ziehen.

Die Einschränkung auf die Rechtsgüter Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung bezieht sich auf den 1. und 10. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und somit auf die §§ 75 bis 95 StGB und §§ 200 bis 220 StGB. Folglich kommen als Prognosetat bei einer Anlasstat mit Strafdrohung von nicht mehr als

³¹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Strafgesetzbuches gemeint.

³² Vgl. *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 21 Rz 13 mwN.

drei Jahren Freiheitsstrafe die qualifizierte gefährliche Drohung gemäss § 107 Abs. 2 StGB und der Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäss § 269 erster Fall StGB nicht in Betracht.

Vermögensdelikte nach dem 6. Abschnitt des Strafgesetzbuches kommen als Anlasstaten nur in Betracht, wenn sie «unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen» wurden. Diese Einschränkung wurde in Österreich mit BGBl. I 2010/111 eingefügt und fehlte bislang in § 21 StGB. Mit der Einfügung des neuen Abs. 3 in § 21 StGB wird wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Der Titel von § 21 StGB wird von «Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» in «Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum» geändert.

Zu §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 48 Abs. 2 Satz 1, 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie 59 Abs. 1

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um technische Folgeänderungen der Neuregelung der Massnahme nach § 21 E-StGB ohne inhaltliche Änderungen. Anstelle der bisherigen Wortfolge «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» wird nunmehr «forensisch-therapeutisches Zentrum» verwendet.

Zu § 24 Abs. 1

Zum einen erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie, indem statt der bisherigen Wortfolge «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» neu «forensisch-therapeutisches Zentrum» verwendet wird. Zum anderen wird klargestellt, dass der Vollzug der Massnahme auf alle Strafen anzurechnen ist, auch auf solche, die nicht gemäss § 21 Abs. 2 oder § 22 StGB zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden sind.

Zu § 25 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie («forensisch-therapeutisches Zentrum» anstatt «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher»).

Bei der nach geltendem Recht halbjährlichen Überprüfung der Aufrechterhaltung der Unterbringung von entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern holt das Landgericht in der Praxis jeweils schriftliche Gutachten von forensischen Psychiaterinnen oder Psychiatern ein, wobei die Gutachterinnen oder Gutachter nicht bloss Aktengutachten erstellen, sondern die betroffene Person auch jeweils persönlich explorieren. Es werden also jeweils «Befund und Gutachten» erstellt, was entsprechende Kosten verursacht. Auf der Grundlage dieses Gutachtens stellt sodann das Gericht, das die Unterbringung angeordnet hat – also die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nach den §§ 312 ff. StPO oder das Kriminalgericht – nach schriftlicher Anhörung der Staatsanwaltschaft in nichtöffentlicher Sitzung per Beschluss jeweils fest, ob die Massnahme aufrecht bleibt oder aufgehoben wird.

Wenn aufgrund einer Suchterkrankung eine Einweisung erfolgt, enthalten die Gutachten in der Regel die Aussage, dass eine stationäre Unterbringung zur Sicherstellung der Abstinenz notwendig ist und eine solche Abstinenz über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren sichergestellt werden muss, wobei dies nur in einer geschlossenen Anstalt ohne jeglichen Freigang gewährleistet werden kann (gerade wenn die oder der Betroffene schon mehrfach rückfällig geworden und im Rauschzustand sodann immer wieder straffällig geworden ist). Eine halbjährliche Überprüfung nach § 23 Abs. 4 StGB macht daher aus suchtmedizinischen Überlegungen wenig Sinn, weshalb in Abs. 4 – wie in Abs. 3 – eine alljährliche Überprüfung stattfinden soll.

Zu § 165 Abs. 6

Im Mutual Evaluation Report von Moneyval vom Mai 2022³³ wurde zur FATF-Empfehlung 3, criterion 3.4³⁴, festgestellt, dass immaterielle Vermögenswerte im Gesetz nicht erfasst sind. Zur Umsetzung dieser Empfehlung sollen neu auch immaterielle Vermögenswerte im Gesetz erfasst werden.

Somit soll in Abs. 6 eine Definition des Begriffs «Vermögensbestandteile» eingeführt werden, welche sich an § 165 Abs. 6 öStGB orientiert. Dabei handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre erfassten Vermögensbestandteile.

Zu § 278d Abs. 1 Einleitungssatz

Nahezu wortgleich wurde im Mutual Evaluation Report von Liechtenstein vom Mai 2022 auch zur FATF-Empfehlung 5, criterion 5.4³⁵, festgestellt, dass immaterielle Vermögenswerte im Gesetz nicht erfasst sind.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung soll auch hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen, indem im Einleitungssatz des § 278d Abs. 1 ein Verweis auf die in § 165 Abs. 6 StGB eingeführte Definition des Begriffs «Vermögensbestandteile» erfolgt. Auch hier handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre erfassten Vermögenswerte.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafsachen die durch diese Abänderung des Strafgesetzbuches geänderten Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz

³³ Vgl. <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

³⁴ Vgl. S. 208 des Mutual Evaluation Report von Moneyval.

³⁵ Vgl. S. 214 des Mutual Evaluation Report von Moneyval.

abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch die gegenständliche Vorlage abgeänderten Bestimmungen, finden diese keine Anwendung.

3.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 21 Abs. 2 und 3

Art. 92 der Verfassung³⁶ bindet die Gerichte und die Staatsanwaltschaft an die Gesetze (sogenanntes Legalitätsprinzip)³⁷, womit diese ihr Handeln an den «Verpflichtungen und Ermächtigungen der (materiell verstandenen) Gesetze»³⁸ auszurichten haben. Die für die Strafverfolgung massgebliche Prozessordnung verpflichtet die Staatsanwaltschaft, «alle strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen und die nicht bloss auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen [...] aufzuklären und die ihrer Begehung Verdächtigen zu verfolgen, um das Erforderliche wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht veranlassen zu können»³⁹ (sogenanntes Amtswegigkeitsprinzip).

Findet die Staatsanwaltschaft also eine ausreichende Verdachtslage in dem Sinne vor, dass es gemessen am Informationsstand zum Beurteilungszeitpunkt «im Gesamtbild aller Faktoren nach kriminalistischer Erfahrung [...] möglich [erscheint], dass eine verfolgbare Straftat vorliegt»⁴⁰, hat sie im Rahmen von Vorerhebungen den Sachverhalt durch die zur Hand gegebenen Mittel so weit zu klären, dass darüber entschieden werden kann, ob mit der notwendigen Sicherheit ein Sachverhalt nachgewiesen werden kann, der sich unter einen Tatbestand des

³⁶ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.

³⁷ *Bussjäger*, Art. 92 Rz 27 und 46, Stand: 30. Januar 2019, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._92.

³⁸ *Glaser/Wess*, Das Legalitätsprinzip im Strafprozess, ZWF 2020/1, 18.

³⁹ § 21 Abs. 1 StPO.

⁴⁰ *Markel* in WK-StPO § 1 Rz 26; ebenso *Nimmervoll*, Strafverfahren 57; siehe zum deutschen Strafverfahrensrecht *Diemer* in KK-StPO StPO § 152 Rz 7.

Strafgesetzbuches subsumieren lässt und deshalb vom Landgericht zu sanktionieren ist. Trifft dies zu, ist die Staatsanwaltschaft im Sinne von § 2 StPO verpflichtet, Anklage zu erheben (oder gegebenenfalls eine Diversion anzubieten); ist dies nicht der Fall, sind die Erhebungen einzustellen. Es besteht also eine Aufklärungs- und Anklagepflicht (bzw. Erledigungspflicht).

Diese Aufklärungs- und Anklagepflicht gilt grundsätzlich unbedingt.⁴¹ Hiervon wird die Staatsanwaltschaft nur insoweit frei, als das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht, zumal es bereits das Legalitätsprinzip gebietet, sämtliche Verfolgungsentscheidungen streng nach den gesetzlichen Vorgaben zu treffen.⁴² Damit scheiden durch reines Ermessen eingegrenzte Praktikabilitäts- oder Zwecküberlegungen aus.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass ein Strafverfahren immer einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Verdächtigen darstellt und für diese mit irreparablen Schäden verbunden sein kann, weshalb ein Verfahren, das keine Rücksicht auf Opportunität nimmt, zuweilen unbillige Härten begünstigt und zudem den ebenso für «das gesamte staatliche Handeln [...] geltende[n] Verhältnismässigkeitsgrundsatz»⁴³ übergeht. Gleichzeitig verursachen Strafverfahren erhebliche Kosten, weshalb von staatlicher Seite ein Interesse an einem ressourcenschonenden Einsatz strafrechtlicher Mittel besteht; nicht zuletzt schon deshalb, damit «die Kapazitäten und die Energie der Strafverfolgungsbehörden besonders zur Verfolgung und Aufklärung der schweren Kriminalitätsformen, vor allem solcher, die mit dem Schlagwort «organisierte Kriminalität» und «Wirtschaftskriminalität» umschrieben sind, eingesetzt werden können.»⁴⁴

⁴¹ Schroll in WK-StPO § 192 Rz 8.

⁴² Schroll in WK-StPO § 192 Rz 10.

⁴³ OG 4. 9. 2018, 12 RS.2017.261, Erw 3.1 (np).

⁴⁴ Sittenthaler, ÖJZ 1996, 808 f.

Schon heute kennt das Gesetz deshalb Ausnahmen von einem strikten Legalitäts- und Amtswegigkeitsprinzip. Diese Ausnahmen befinden sich teilweise in § 21 Abs. 2 und 3 StPO. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die sich aus § 21 StPO ergebende Opportunität an den österreichischen Rechtsbestand angepasst und um einen Anwendungsfall erweitert werden:

In gleichem Masse wie schon in den erläuternden Bemerkungen zur österreichischen Rezeptionsvorlage festgehalten wurde,⁴⁵ sehen sich auch die liechtensteinschen Strafverfolgungsbehörden gerade bei der Bearbeitung von Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit oder aus dem Bereich organisierter Kriminalität, die durch ihre Komplexität und ihren Umfang oder durch eine Vielzahl von Beteiligten bzw. die involvierten Wirtschaftskreise gekennzeichnet sind, mit einer immer grösser werdenden Arbeitsbelastung konfrontiert. Bei solchen Verfahren besteht hier wie dort die Gefahr, dass der Fokus auf das Wesentliche verloren geht und die Ressourcen für eine zügige und effektive Verfolgung des Hauptvorwurfs fehlen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 Bst. b soll es zusätzlich zum bereits in Kraft stehenden Abs. 2 Bst. a zukünftig möglich sein, bereits zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens eine Opportunitätsentscheidung zu treffen und von der Aufklärung eines bestehenden Verdachts abzusehen, wenn die Verfolgung mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wäre, dieser Aufwand die Erledigung in der Hauptsache verzögern würde und die Strafraumenbildung durch die Zurückstellung unberührt bleibt. Die Staatsanwaltschaft soll also in diesem Umfang von ihrer unbedingten Aufklärungsverpflichtung befreit werden, um im Interesse eines effizienten Ermittlungsverfahrens und nicht zuletzt auch im Interesse der

⁴⁵ EBRV 689 BlgNR XXV. GP 51.

Verfahrensbetroffenen ihre Ressourcen optimal einsetzen und Schwerpunkte setzen zu können.⁴⁶

Durch die Unterstellung unter Abs. 2 ist klargestellt, dass die Ausübung des Opportunitätsprinzips im dargestellten Sinne nur dann möglich ist, wenn mehrere strafbare Handlungen zur Verfolgung stehen. Die Staatsanwaltschaft wird auch weiterhin das staatliche Interesse an der Strafverfolgung der Prozessökonomie gegenüberzustellen und abzuwägen haben, ob mit einer Verfolgung der Hauptsache das Auslangen gefunden werden kann.⁴⁷

Der bestehende Abs. 3 wird – ohne inhaltliche Änderung – lediglich umformuliert und neu als Abs. Bst. a geführt.

Mit Abs. 3 Bst. b soll ein neuer Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips eingeführt werden. Dies vor dem Hintergrund der in ständiger Praxis gesammelten Erfahrung, dass sich die Staatsanwaltschaft infolge des strikten Legalitätsprinzips und der sich daraus ergebenden (unbedingten) Aufklärungs- und Anklagepflicht zur Führung von Verfahren gezwungen sieht, die erheblichen Aufwand und Kosten verursachen, wenngleich die kriminalistische Erfahrung von vornherein nahelegt, dass mit keiner Aufklärung des Sachverhalts zu rechnen ist oder eine solche zumindest, gemessen an der bestehenden Verdachtslage, nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre.

Angesprochen werden damit beispielsweise Verfahren wegen Betrugs, in denen die Täuschungshandlung online erfolgt und die Schadensbeträge auf ausländische Konten überwiesen werden. Diese Betrugereien werden fast ausschliesslich von international, professionell und arbeitsteilig agierenden Tätergruppierungen

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

begangen, die mit den den Strafverfolgungsbehörden momentan zur Verfügung gestellten Mitteln nicht oder nur mit enormem Aufwand ausgeforscht werden können. Auch die Nachverfolgung des Geldflusses lässt, gemessen an den geänderten Lebensrealitäten, kaum noch auf einen Ermittlungserfolg hoffen, zumal in den meisten Fällen keine klassischen money-mules mehr eingesetzt werden, sondern die ausländischen Bankkonten mit gestohlenen Identitäten eröffnet werden, was eine Ermittlung der tatsächlichen Täterinnen oder Täter nicht nur verunmöglicht, sondern ebenso einen Zugriff auf eine oder einen Verantwortlichen auf der Ebene der Geldwäscherei ausschliesst. Aufgrund der Entwicklung immer neuerer KI-Systeme, mit welchen es ohne grosse Mühe für jedermann möglich sein wird, Identitätsdokumente und sonstige Identitätsnachweise in der für eine Online-Kontoeröffnung erforderlichen Qualität zu fälschen, ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit solche Tätergruppierungen nicht einmal mehr den Aufwand betreiben müssen, Identitäten für ihre Kontoeröffnungen zu stehlen, und sich die Hürden für eine zweckmässige Strafverfolgung in diesem Bereich folglich erhöhen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass zwar mittels Rechtshilfeersuchen die Konten geöffnet werden können, zu diesem Zeitpunkt das Geld allerdings längst weiter- oder abgeflossen ist, ohne dass die Konteninhaber einer strafgerichtlichen Verantwortung zugeführt werden können. Die Ermittlungsmassnahmen erfordern aber einen erheblichen Ressourceneinsatz, zumal für jede Öffnung eines Bankkontos ein Rechtshilfeersuchen samt Übersetzung erforderlich ist und ein solches nochmals zusätzlich notwendig wird, wenn der Kontoinhaber einvernommen werden soll. Die einlangenden Rechtshilfeantworten müssen ebenso übersetzt werden. Nicht selten überweisen die Opfer das ertrogene Geld auf mehrere unterschiedliche ausländische Konten, was den Ermittlungsaufwand im gleichen Masse vervielfacht. Ferner erfolgt der Transfer oftmals in Jurisdiktionen, in denen eine vernünftige Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht zu erwarten ist. Wird nach der Öffnung der Konten festgestellt, dass das Geld weiterüberwiesen wurde, beginnt das

Ganze von Neuem. Die dabei entstehenden Kosten lassen sich, gemessen an der Ermittlungschance, nicht rechtfertigen.

Ähnlich verhält es sich in jenen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft über eingehende Rechtshilfeersuchen darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass aus Vortaten im Ausland stammende Vermögenswerte auf Kryptoexchanges einbezahlt wurden, die ihr Fiat-Einzahlungskonto bei liechtensteinischen Banken unterhalten. Infolge des Amtswegigkeitsprinzips hat die Staatsanwaltschaft ein Inlandsverfahren (meist gegen unbekannte Täterinnen oder Täter) einzuleiten und im eigenen Wirkungsbereich zusätzlich zur im Ausland stattfindenden Untersuchung entsprechende Ermittlungshandlungen zu setzen, wie beispielsweise die Beschlagnahme der Bankunterlagen sowie die Zuleitung dieser Unterlagen samt des Rechtshilfeersuchens an die Landespolizei zur Nachverfolgung der hierauf folgenden Kryptotransaktionen. Folglich kommt es zu einer Verdoppelung der Ermittlungsbemühungen bei gleichzeitig sehr geringen Aufklärungschancen, zumal zu beobachten ist, dass die Kryptowerte entweder auf anonymen Hardwallets landen oder die Transaktionen über Wechselanbieter laufen, die ihr Geschäft in nicht regulierten und rechtshilfefeindlichen Jurisdiktionen betreiben.

Weiter kann an solche Fälle gedacht werden, in denen auf der Grundlage von Verdachtsmitteilungen die Stabsstelle FIU die Staatsanwaltschaft mit einem Analysebericht bedient, aus welchem sich ein geringer, aber hinreichender Verdacht für eine mögliche Geldwäscherei ergibt, die Vortat aber vollständig im Ausland gesetzt wurde und sich gleichzeitig trotz im FIU-Weg ausgetauschter Informationen kein grosses oder überhaupt kein Ermittlungsinteresse im Vortatstaat hinsichtlich der Vortat oder des Geldflusses nach Liechtenstein feststellen lässt. In diesen Fällen wird die Staatsanwaltschaft zu langwierigen und eingriffsintensiven Ermittlungshandlungen, wie beispielsweise Kontensperren, bei infolge fehlendem ausländischem Ermittlungsinteresse gleichzeitig geringen Aufklärungschancen

gezwungen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Erhebungen zur Geldwäscherei oftmals jene zur Vortat überholen oder die ausländische Vortat durch die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden mitermittelt werden muss. Es stellt sich die Frage, welches Interesse Liechtenstein an einer Strafverfolgung der Geldwäscherei samt der damit verbundenen Zwangsmassnahmen (wie jahrelange Kontensperren) haben sollte, wenn sich kein solches Interesse im Vortatstaat feststellen lässt. Zusätzlich leidet bei fehlendem Ermittlungsinteresse im Vortatstaat die Aufklärungschance der Geldwäscherei teilweise bis zur Unmöglichkeit.

In solchen (und ähnlichen) Fällen wird es mit einer geordneten Strafverfolgung als vereinbar erachtet, Opportunitätsüberlegungen Platz greifen zu lassen. Es wird deshalb vorgeschlagen, mit Abs. 3 Bst. b neu die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, schon zu Beginn eines Vorerhebungsverfahrens trotz bestehenden Verdachts von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen, wenn an der Strafverfolgung kein besonderes öffentliches Interesse besteht und eine für die Anklageentscheidung genügende Klärung des Sachverhalts ausgeschlossen ist oder im Hinblick auf die bestehende Verdachtslage ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den eine genügende Sachverhaltsklärung erfordern würde.

Jede Opportunitätsentscheidung soll zunächst also durch das Nichtbestehen eines besonderen öffentlichen Interesses begrenzt sein. Auch andere Rechtsordnungen machen Opportunitätsüberlegungen vom öffentlichen Interesse abhängig.⁴⁸ Ob ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. So muss das öffentliche Interesse umso höher sein, je grösser der in der Strafdrohung zum Ausdruck kommende Unwert der Tat abstrakt oder der mit dem Delikt verbundene Handlungs-, Gesinnungs- oder Erfolgsunwert konkret ist. Es soll dabei bewusst auf eine feste, an der Höhe der

⁴⁸ Vgl. z.B. § 153 dStPO.

Strafandrohung ausgerichtete Grenze verzichtet werden, da sich eine solche schematische Begrenzung nicht mit der gebotenen Einzelfallbetrachtung vertragen würde. Vielmehr soll die Strafandrohung, insbesondere der Übergang zur Verbrechensqualifikation, ein besonderes öffentliches Interesse zwar indizieren, nicht aber automatisch bedingen, und je nach Fallkonstellation eine Anwendung beispielsweise auch bei einem gewerbsmässigen Urkundenbetrug nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Ziff. 1, 148 zweiter Fall StGB, bei einer betrügerischen Krida im Bagatellschadensbereich nach § 156 StGB oder bei einer vortatbezogenen Geldwäscherei im wertqualifizierten Bereich nach § 165 Abs. 2 und 4 erster Fall StGB nicht ausgeschlossen sein. Umgekehrt soll das Abstellen auf den tatsächlichen Erfolg der Tat zur Folge haben, dass bei schweren Körperverletzungsdelikten oder Fahrlässigkeitsdelikten mit Todesfolge ein besonderes öffentliches Interesse einer Opportunitätsentscheidung selbst dann entgegensteht, wenn die Verbrechensqualifikation nicht erreicht wird. Ganz generell soll Berücksichtigung finden, welche Gesamtauswirkungen die Tat neben dem Deliktserfolg auf das betroffene Individuum sowie aber zusätzlich auch auf die Gesellschaft hatte. Insbesondere darf die Allgemeinheit durch eine Opportunitätseinstellung nicht zusätzlich gefährdet werden. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt schliesslich dann vor, wenn besondere Gründe die Durchführung eines Strafverfahrens unerlässlich erscheinen lassen, um die Rechtsbrecherin oder den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.⁴⁹ Mit anderen Worten ausgedrückt, können und sollen spezial- und generalpräventive Überlegungen im Ausnahmefall einer Anwendung des Abs. 3 Bst. b entgegenstehen. Gleichzeitig soll bei der Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses aber auch Berücksichtigung finden dürfen, welche

⁴⁹ Vgl. ähnlich zum Ausschluss der Diversion bei Jugendlichen aus generalpräventiven Gründen: § 6b Abs. 1 JGG.

Mitverantwortung des Opfer an der Herbeiführung des strafbewehrten Schadens hatte. In der Schweiz wird die «Opferselbstverantwortung» im Vermögensstrafrecht beim Betrug über das Tatbestandsmerkmal der «Arglist» gewährleistet. Nach schweizerischem Verständnis soll derjenige, der «allzu leichtgläubig auf eine Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können, [...] nicht den Strafrichter anrufen.»⁵⁰ Nach dem in Liechtenstein geltenden Rechtsbestand ist eine Begrenzung der Betrugsstrafbarkeit durch eine Mitverantwortung des Opfers nicht möglich. Dies bedeutet aber nicht, dass eine solche Mitverantwortung oder sogar eine Mitverursachung das Interesse der Allgemeinheit zumindest in frappanten Fällen nicht derart mindern könnte, dass von keinem besonderen Interesse an der Strafverfolgung mehr ausgegangen werden muss. Schliesslich kann im Einzelfall ein öffentliches Interesse bei der Verfolgung von Nachtaten überdies dann fehlen, wenn im Vortatstaat kein Verfolgungsinteresse (aus welchen Gründen auch immer) gegeben ist.

Als zweite Voraussetzung neben dem Fehlen eines besonderen öffentlichen Interesses muss entweder eine für die Anklageentscheidung genügende Klärung des Sachverhalts ausgeschlossen sein oder im Hinblick auf die bestehende Verdachtslage ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand stehen, den eine genügende Sachverhaltsklärung erfordern würde. Das Fehlen eines besonderen öffentlichen Interesses ist in beiden Fällen erforderlich. Ob die Klärung des Sachverhalts ausgeschlossen ist, ist anhand der Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt und der kriminalistischen Erfahrung in vergleichbaren Fällen zu beurteilen. Die Staatsanwaltschaft darf und soll auf ihre bisherige Erfahrung und Expertise zurückgreifen können und gerade nicht gezwungen sein, aufwendige Ermittlungsschritte zu Ende zu

⁵⁰ BGE 72 IV 126, Erw 1.

führen. Indizien, die einen solchen Schluss zulassen, sind insbesondere das Vorliegen eines bekannt aufklärungsfeindlichen *modus operandi* oder die Involvierung von Jurisdiktionen, aus denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine oder eine bloss ungenügende Rechtshilfe zu erwarten ist. Ist die Aufklärung prognostisch nicht geradezu ausgeschlossen, aber zumindest mit aussergewöhnlich hohem Aufwand verbunden, soll eine Opportunitätseinstellung (natürlich wiederum ausschliesslich bei einem Fehlen eines besonderen öffentlichen Interesses) möglich werden, wenn zwar auf der Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen ein Verdacht argumentiert werden kann, sich die Möglichkeit einer verfolgbaren strafbaren Handlung allerdings noch nicht zur Wahrscheinlichkeit verdichtet hat und gerade diese Verdichtung nur mit unverhältnismässigem Aufwand betrieben werden kann. Dabei ist unter «bestehender Verdachtslage» nicht bloss die Quantität der Verdachtsmomente zu verstehen, sondern auch die Qualität der Straftat, hinsichtlich welcher der Verdacht besteht, zumal sich die Frage eines Missverhältnisses zwischen notwendigem Erhebungsaufwand und der Chance, den Sachverhalt für eine Anklageentscheidung genügend zu klären, nur unter Einbeziehung dieses Faktors sinnvoll beantworten lässt. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung darf durchaus berücksichtigt werden, welche Härten für die Verfahrensbetroffenen mit der Verfahrensführung verbunden sind. Das Missverhältnis muss im Sinne einer Ausnahmebestimmung aber immer aussergewöhnlich oder grob sein. Eine ähnliche bzw. vergleichbare Beschränkung des Amtswegigkeitsprinzips ist aus § 20a Abs. 3 Ziff. 1 StGB bekannt.

Insgesamt soll also weiterhin kein freies, sondern ein an ganz bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebundenes und somit inhaltlich eingeschränktes Ermessen eingeräumt werden. Durch die Einordnung in Abs. 3 anstelle von Abs. 2 wird klar gestellt, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft auch dann vorgenommen werden kann, wenn keine weiteren strafbaren Handlungen ermittelt oder zur Anklage gebracht werden. Die gebundene Opportunitätsbefugnis bleibt aber

jedenfalls eine Kann-Bestimmung, d.h. die Staatsanwaltschaft *kann* bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von einer weiteren Verfolgung absehen, ist hierzu aber selbst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gezwungen oder verpflichtet und begründet das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls keinen Rechtsanspruch der oder des Verdächtigen oder der oder des Beschuldigten und auch kein Strafverfolgungshindernis.⁵¹ Vielmehr lässt es die Bestimmung sogar zu, zu einem frühen Zeitpunkt bei dünner Verdachtslage noch keine solchen Zwangsmassnahmen setzen zu müssen, die einer formlosen Fortsetzung gemäss § 281 Ziff. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 3 StPO entgegenstehen würden.

Die Opportunitätsentscheidung soll schliesslich nur der Staatsanwaltschaft zukommen und nicht auch der Landespolizei bei der Entgegennahme einer Anzeige oder etwa einem Sorgfaltspflichtigen bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Verdachtsmitteilung.

Wenngleich der Ausübung der gebundenen Opportunität nach Abs. 3 Bst. b enge Grenzen gesetzt werden, soll zur Förderung der Richtigkeitsgewähr die Einstellungsentscheidung flankierend der gerichtlichen Kontrolle unterstellt werden, welche bereits in § 21 Abs. 4 StPO vorgesehen ist und in welche sich der neue § 21 Abs. 3 Bst. b folglich nahtlos einfügt. Die Kontrolle soll sich dabei entsprechend der Judikatur zum Subsidiarantrag auf eine Missbrauchskontrolle,⁵² also darauf beschränken, ob die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip verletzt hat, weil sie willkürlich⁵³ den Dispens von der Aufklärungs- und Anklagepflicht in Anspruch genommen hat.

⁵¹ Vgl. *Schroll* in WK-StPO § 192 Rz 46.

⁵² OG 29. 8. 2023, 12 UR.2019.130, Erw 3.1. und 3.2.2 (np) mit Verweis auf *Korn/Zöchbauer* in WK-StPO § 48 Rz 1, 54. Lfg.

⁵³ Vgl. *Schroll* in WK-StPO § 192 Rz 15 und 46.

Weiter wird eine Anpassung des Art. 11 Abs. 2 StAG vorgeschlagen, um die Einstellung nach § 21 Abs. 3 Bst. b E-StPO neben dem Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung stets einer Revision durch den Leiter der Staatsanwaltschaft vorzubehalten.

Zu § 97a Abs. 1a und 1b

Mit den neu vorgeschlagenen Abs. 1a und 1b wird der Forderung des Staatsgerichtshofes nach einer Regelung in Bezug auf anfallende Gebühren und Spesen im Falle einer Sperre von Vermögenswerten (siehe Ausführungen unter Punkt 2.3) Rechnung getragen.

Neu wird in Abs. 1a festgelegt, dass die kontoführende Bank die zur ordnungsgemässen Führung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung notwendigen Standardentgelte, wie beispielsweise Spesen, Gebühren, Courtagen⁵⁴, Wertschriftenverwaltungsgebühren und Zinsen, dem gesperrten Bankkonto einer natürlichen oder juristischen Person belasten kann, ohne dass es hierfür eines entsprechenden Beschlusses des Landgerichts bedarf.

Die mit dieser neuen Bestimmung per Gesetz freigegebenen Kosten müssen von der Art her angemessen, marktüblich und nachweisbar dokumentiert sein. Sie müssen einem gültigen Spesenreglement oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen bzw. mit diesen konform gehen. Diese sind somit standardmässig dokumentiert und können jederzeit nachgeprüft werden. Die Belastung von vertraglich vereinbarten Sonderentgelten ist ebenfalls möglich. Dies beispielsweise in Fällen, in denen mit dem Kunden für die Führung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung geringere Entgelte als die Standardentgelte vereinbart

⁵⁴ Courtagen sind Gebühren im Wertschriftenhandel, die Banken, Online-Trading-Plattformen und Börsenmakler für die Durchführung, Abwicklung und Vermittlung von Börsengeschäften erheben.

wurden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese nicht höher als die entsprechenden Standardentgelte sind.

Bei sonstigen Verwaltungskosten, wie beispielsweise Vergütungsansprüche der Organe der juristischen Person, Kosten für die Repräsentanz, Buchführung und Revision sowie Steuerschulden,⁵⁵ ist eine Freigabe nicht ausgeschlossen, über die Höhe der freizugebenden Kosten hat aber weiterhin das Landgericht im Einzelfall zu beschliessen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Antragstellung durch jene Personen, die zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz der juristischen Person entsprechende Handlungen vornehmen oder vorgenommen haben und dies durch Honorarvereinbarungen nachweisen können. Da es sich bei der Freigabe dieser Kosten um Einzelfallentscheidungen des Landgerichts handelt, wird die Entwicklung einer höchstgerichtlichen Judikatur zu dieser Thematik für die Praxis eine wesentliche Rolle spielen. Die Verwaltungsmandate von juristischen Personen können höchst unterschiedlich und komplex ausgestaltet sein, so dass pauschalisierte oder tariflich fixierte Entgeltzahlungen nicht die Regel sind. Daher obliegt es dem Landgericht, einzelfallbezogen zu entscheiden, welches Honorar als angemessen gilt und den Betroffenen letztlich aus den gesperrten Vermögenswerten freizugeben sein wird.

Auch die Kosten für die Vermögensverwaltung sollen im Falle der richterlichen Freigabe mittels Beschlusses aus den gesperrten Vermögenswerten gedeckt werden. Voraussetzung dafür ist ebenfalls, dass diese Kosten von der Art her angemessen, marktüblich und nachweisbar dokumentiert sind. Sowohl der Inhaber der gesperrten Vermögenswerte als auch das Land Liechtenstein (im Hinblick auf das potenzielle Verfallssubstrat) haben ein Interesse daran, dass die gesperrten Vermögenswerte werterhaltend veranlagt werden. Aufgrund der bisherigen

⁵⁵ Vgl. Schmidle in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR, Rz 14.107.

Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung wird die Freigabe der Kosten für die Vermögensverwaltung von den Gerichten auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs zur Freigabe von Vermögenswerten zur Aufrechterhaltung der Existenz juristischer Personen gestützt.⁵⁶ Mit der Gesetzesanpassung soll auch hinsichtlich der Kosten für die Vermögensverwaltung juristischer und natürlicher Personen Klarheit geschaffen werden.

Mit der Gesetzesanpassung sollen daher einerseits sehr eng umgrenzte, nachweisbar angemessene und marktübliche Verwaltungskosten abgedeckt werden. Andererseits soll für Fälle, in denen sonstige Verwaltungskosten aus gesperrten Vermögenswerten freigegeben werden sollen, eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, wonach mit richterlichem Beschluss über Antrag einer der Beteiligten über die Freigabe von gesperrten Vermögenswerten zu entscheiden ist.

Mit der Gesetzesanpassung erfolgt keine Neureglung der Rechtsvertretungskosten. Unbestritten ist, dass das Beschwerderecht gewährleistet sein muss. Mit der Normierung der Verfahrenshilfe für juristische Personen hat der Gesetzgeber bereits die ursprüngliche Ungleichbehandlung zwischen natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf die Gewährung von Verfahrenshilfe aufgehoben. Das Beschwerderecht juristischer Personen ist seither durch die Möglichkeit der Erlangung von Verfahrenshilfe gedeckt, weshalb eine weitere gesetzliche Regelung nicht notwendig ist.⁵⁷ Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zu StGH 2019/133 bestätigt, dass mit der neuen Rechtslage zur Verfahrenshilfe von juristischen Personen dem Beschwerderecht und dem Recht auf einen effektiven Rechtsschutz Genüge getan ist.

⁵⁶ OG 12.5.2020, 11 UR.2018.47-115.

⁵⁷ Vgl. *Schmidle* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR, Rz 14.105.

Bereits in der Entscheidung zu StGH 2016/113⁵⁸ hat der Staatsgerichtshof festgehalten, dass er die restriktive Ausgestaltung der Verfahrenshilfe für juristische Personen als verfassungskonform erachtet. Es wurden keine Bedenken geäussert, wenn im Hinblick auf die für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorausgesetzte Mittellosigkeit bei juristischen Personen anders als bei natürlichen Personen auf die Einkommens- und Vermögenslage von an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten abgestellt wird. Eine solche Regelung wirke der Gefahr der Verschleierung der finanziellen Lage und einer missbräuchlichen Erwirkung einer Verfahrenshilfe entgegen, die bei juristischen Personen grösser sei als bei natürlichen Personen. Die Prüfung der Frage, ob die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufe, sei dahingehend verfassungskonform zu interpretieren, dass das individuelle Interesse einer juristischen Person am Zugang zum Recht mit in die Beurteilung einzubeziehen sei.⁵⁹ Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Rechtsvertretungskosten hat auch die Entscheidung zu StGH 2020/066 nicht festgestellt.

Zu § 104d Abs. 1

Mit der Einführung der neuen Ermittlungsmethoden der optischen und akustischen Überwachung von Personen in § 104e E-StPO (siehe nachfolgend) muss auch § 104d Abs. 1 entsprechend ergänzt werden.

Abs. 1 normiert den absoluten Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit, der durch ein mit Nichtigkeitssanktion bewehrtes ausdrückliches Umgehungsverbot abgesichert ist. Von der geistlichen Amtsverschwiegenheit umfasst ist, was einem Geistlichen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher

⁵⁸ Vgl. LES 2018, 23.

⁵⁹ Vgl. Schmidle in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR, Rz 14.104.

Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. Es geht dabei um den Schutz der Information, die dem Geistlichen gegenüber in einem solchen vertraulichen Gespräch offengelegt wird.

In Beichtstühlen oder anderen Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, darf keine optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Hilfsmittel stattfinden. Dies wird mit der Einfügung eines zweiten Satzes in Abs. 1 sichergestellt. Dieser entspricht wortgleich dem zweiten Satz von § 144 Abs. 1 öStPO. Gespräche mit einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Geistlichen dürfen in solchen Räumlichkeiten unter keinen Umständen belauscht werden. Die oder der Gläubige soll darauf vertrauen dürfen, dass sie oder er in dieser Umgebung ihre bzw. seine innersten Sorgen und Ängste besprechen und sich religiösen Rat holen kann, ohne Gefahr zu laufen, dass Dritte davon erfahren. Dahinter steht der Gedanke, dass die letzte Zufluchtsstätte der Gläubigen frei von Fremdeinwirkung bleiben muss.

Zu § 104e

Diese Bestimmung entspricht § 136 öStPO.

Die Definition der optischen und akustischen Überwachung von Personen in Abs. 1 enthält zwei Überwachungsfälle:

- Die Überwachung kann völlig ohne Kenntnis der überwachten Personen erfolgen. Das bedeutet, dass niemand, der von der Überwachung betroffen ist, in die Massnahme eingeweiht wurde. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Zimmer mit technischen Hilfsmitteln zur Bild- und Tonübertragung ausgestattet wurde, weil man vermutet, dass sich der Beschuldigte dort mit anderen nicht eingeweihten Personen zu für die strafrechtlichen Ermittlungen relevanten Gesprächen treffen wird. Die Überwachung erfolgt ohne Kenntnis irgendeiner überwachten Person. Solche Fälle werden «grosser Lauschangriff» genannt.

- Es gibt aber auch den Fall, dass eine überwachte Person in die Überwachung eingeweiht wurde und nunmehr bei der Überwachung gewissermassen mit-
hilft. Ein verdeckter Ermittler könnte beispielsweise eine Wanze bei sich tra-
gen, während er zur Zielperson Kontakt hat, um die mit ihr geführten Ge-
spräche zu übertragen oder aufzuzeichnen. Weil zumindest eine Person in
die Überwachung eingeweiht ist, spricht man vom «kleinen Lauschangriff».

Werden die nicht eingeweihten Personen hingegen nur mit technischen Hilfsmi-
teln zur blossen Bildübertragung oder Bildaufzeichnung überwacht, so spricht man
von einem «Spähangriff» oder einer «Videofalle» (Abs. 3).

Die «Durchbrechung der Privatsphäre» ist überall dort anzunehmen, wo die be-
treffende Person nicht weiss, dass sie beobachtet oder belauscht wird, und auch
nach den konkreten Umständen nicht damit rechnen muss, wie beispielsweise in
der eigenen Wohnung. Die Überwachung des Verhaltens von Personen an öffent-
lichen Orten ohne Durchbrechung der Privatsphäre wird hingegen nicht von dieser
Bestimmung erfasst (dazu gehören beispielsweise Überwachungskameras an Bus-
terminals oder Bahnsteigen).

Unter «Überwachung von Äusserungen von Personen» sind gesprochene Worte
zu verstehen. Es geht dabei um solche, die nicht zur unmittelbaren Kenntnisnahme
Dritter bestimmt sind. Äusserungen sind nicht deshalb schon öffentlich und damit
für Dritte bestimmt, wenn sie an öffentlichen Orten getätigt werden. Etwa auch
die Überwachung eines Gesprächs zwischen Personen in einem Restaurant oder
Kaffeehaus fällt unter diese Bestimmung.

Die Ermittlungsmassnahme nach dieser Bestimmung setzt eine Überwachung «un-
ter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild-
oder Tonaufnahme» voraus. Das Überwachen ohne solche Hilfsmittel fällt nicht
unter diese Bestimmung. Es handelt sich dann um eine Observation im Sinne von

§ 104a StPO. Bei dieser dürfen zwar auch technische Hilfsmittel verwendet werden, doch dienen diese nur der Feststellung des Aufenthaltsortes der Zielperson.

Unter «technische Hilfsmittel zur Übertragung» fallen beispielsweise Richtmikrofone, Funkgeräte, Wanzen (= Minisender bzw. Minimikrophone) oder Drohnen. Ein «Bild- oder Tonaufnahmegerät» ist jede Einrichtung, die Bilder, Töne oder Tonfolgen so festhält, dass sie wiederholbar wiedergegeben werden können. Es werden keine Einrichtungen erfasst, die Signale übermitteln, aus denen sich weder das Verhalten noch die Äusserung erkennen lässt, wie etwa der Einsatz eines Peilsenders.

Eine sogenannte Online-Überwachung durch Trojaner fällt nicht unter diese Bestimmung. Das Programm verfolgt menschliches Verhalten nicht durch Beobachtung. Vielmehr werden die Verarbeitungsschritte des vom Nutzenden gerade verwendeten Programms mit EDV-technischen Mitteln mitverfolgt. Es geht dabei also um die Abbildung technischer Vorgänge am Rechner. Derzeit besteht für eine solche Massnahme keine gesetzliche Grundlage in der Strafprozessordnung.

Die optische und akustische Überwachung von Personen ist in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 zulässig. Das betrifft beispielsweise Fälle von Geiselnahmen oder Entführungen, die Aufklärung eines Verbrechens nach § 17 StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafdrohung oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung begangener Straftaten.

Im Fall einer Geiselnahme nach Abs. 1 Ziff. 1 wird auf eine Überwachung von Vorgängen und Äusserungen zur Zeit und am Ort der Freiheitsentziehung abgestellt. Der Ort der Freiheitsentziehung ist nämlich nur jener Ort, an dem sich die Geisel befindet bzw. von dem man im Sinne des dringenden Tatverdachts annimmt, dass

sie sich dort befindet. Daher scheidet eine Überwachung an anderen Orten nach § 104e Abs. 1 Ziff. 1 aus. Es ist daher nicht zulässig, mögliche Komplizen oder andere Kontaktpersonen zu überwachen, die sich anderswo aufhalten.⁶⁰

Der kleine Lauschangriff nach Abs. 1 Ziff. 2 ist nur zulässig, wenn er zur Aufklärung eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB erforderlich erscheint. Mit dieser Formulierung wird darauf hingewiesen, dass die geheime Überwachung ein notwendiges Mittel zur Aufklärung des Verbrechens sein muss. Wegen des geheimen Charakters des Grundrechtseingriffs ist Zurückhaltung beim Einsatz der Massnahme geboten, was darin zum Ausdruck kommt, dass sie nicht schon dann verwendet werden darf, wenn sie zweckmässig erscheint. Vielmehr darf auf den kleinen Lauschangriff erst zurückgegriffen werden, wenn andere Ermittlungsmassnahmen nicht weiterführen. Wenn der Untersuchungszweck auf andere, gelindere Weise erreicht werden kann, ist der kleine Lauschangriff nicht erforderlich und darf nicht durchgeführt werden.⁶¹

Im Fall des Abs. 1 Ziff. 3 (grosser Lauschangriff) ist auch das Eindringen in eine Wohnung oder in andere durch das Hausrecht geschützte Räume (zum Zwecke der Installation technischer Einrichtungen) zulässig, wenn Grund für die Annahme besteht, die oder der Beschuldigte werde die betroffenen Räume benützen (Abs. 2). Voraussetzung ist ein dringender Tatverdacht; blosse Vergehen oder fahrlässig begangene Straftaten können nicht als Grundlage für eine Überwachung herangezogen werden.⁶² Es kann die oder der Beschuldigte selbst überwacht werden oder eine Person, von der anzunehmen ist, dass die oder der Beschuldigte mit ihr Kontakt aufnehmen wird. Nicht erfasst ist hingegen die Überwachung einer Person bei

⁶⁰ Vgl. *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 136, Rz 7.

⁶¹ Vgl. *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 136, Rz 13.

⁶² Vgl. *Rohregger* in LiK StPO § 136 Rz 17.

Annahme, dass diese selbst den Kontakt zur oder zum Beschuldigten herstellen wird.⁶³

Abs. 3 regelt den blossen «Spähangriff» innerhalb und ausserhalb von Wohnungen. Dabei geht es um die rein optische Überwachung ohne Tonübertragung.

Abs. 4 hebt den Verhältnismässigkeitsgrundsatz für diesen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff des Abs. 1 Ziff. 3 hervor. Hierzu ist überdies bestimmt, dass eine Überwachung zur Verhinderung der von einer terroristischen Vereinigung oder kriminellen Organisation geplanten Straftaten nur zulässig ist, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schliessen lassen. Der österreichische Gesetzgeber hat in § 136 Abs. 4 öStPO auch auf begangene Straftaten Bezug genommen. Dies erscheint jedoch missverständlich zu sein, da eine Überwachung zur Verhinderung von begangenen Straftaten wohl schon aus faktischen Gründen unmöglich ist. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage wird daher die Wortfolge «begangenen oder» nicht übernommen. Es erscheint gerechtfertigt, wenn im präventiven Bereich bei der Überwachung zur Verhinderung geplanter Verbrechen strengere Voraussetzungen gelten als für die Aufklärung begangener Straftaten.

Zu § 104f

Mit Ausnahme der optischen und akustischen Überwachung im Falle einer Entführung oder Geiselnahme (§ 104e Abs. 1 Ziff. 1 E-StPO), welche die Landespolizei von sich aus durchführen kann, bedürfen sämtliche Massnahmen nach § 104e E-StPO eines Antrags der Staatsanwaltschaft und darauf folgend eines Beschlusses der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters. Eine Notkompetenz der Landespolizei für den Fall der Gefahr in Verzug ist nicht

⁶³ Vgl. Rohregger in LiK StPO § 136 Rz 18.

vorgesehen. Das Eindringen in Räume nach § 104e Abs. 2 E-StPO bedarf im Einzelnen einer gerichtlichen Anordnung mittels Beschlusses.

Die optische und akustische Überwachung darf nur für einen künftigen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung des Zwecks voraussichtlich erforderlich ist (Abs. 2). Eine rückwirkende gerichtliche Beschlussfassung nach einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft für die Vergangenheit findet keine Deckung in dieser Bestimmung und wäre daher gesetzeswidrig.

Es besteht auch die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung auf optische und akustische Überwachung nach § 104e E-StPO durch die Staatsanwaltschaft. Voraussetzung ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die weitere Durchführung der Massnahme werde Erfolg haben. Das bedeutet, dass die materiellen Eingriffsvoraussetzungen nach § 104e Abs. 1 E-StPO weiter bestehen müssen. Darüber hinaus müssen zusätzliche Gründe dafürsprechen, dass die bisher erfolglos gebliebene Ermittlungsmassnahme bei ihrer Weiterführung Ergebnisse verspricht. Für eine erneute Antragstellung reicht es nicht aus, wenn nach bisheriger Erfolglosigkeit darauf gehofft wird, doch noch auf wertvolle Ergebnisse zu stossen, ohne dass es konkrete Anzeichen dafür gibt. Sobald die Voraussetzungen für die Ermittlungsmassnahme weggefallen sind, ist sie zu beenden (Abs. 2 Satz 3). Die zuständige Untersuchungsrichterin oder der zuständige Untersuchungsrichter hat die Beendigung der Massnahme zu veranlassen. Erlangt die Landespolizei Hinweise, aus denen sich ergibt, dass die Eingriffsvoraussetzungen weggefallen sind, hat sie die zuständige Untersuchungsrichterin oder den zuständigen Untersuchungsrichter umgehend zu informieren. Diese oder dieser hat daraufhin die Beendigung der Ermittlungsmassnahme zu veranlassen.

Zu § 104g

Abs. 1 regelt, über welchen Inhalt der Beschluss der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters betreffend die Ermittlungsmassnahme nach dieser

Bestimmung zwingend verfügen muss. So sind dies der Name oder sonstige Identifizierungsmerkmale der Person, deren Überwachung angeordnet wird (Ziff. 1); die für die Durchführung der Ermittlungsmassnahme in Aussicht genommenen Örtlichkeiten (Ziff. 2); die Art der voraussichtlich zu verwendenden technischen Überwachungsmittel (Ziff. 3); der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung (Ziff. 4); die Räume, in die aufgrund des Beschlusses der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters eingedrungen werden darf (Ziff. 5); im Fall der Überwachung im Zusammenhang mit Delikten einer terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§ 104e Abs. 4 E-StPO) die Tatsachen, aus denen sich die schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt (Ziff. 6).

Nach Abs. 2 hat die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen, also die allfälligen Bild- und Tonaufnahmen, zu prüfen. Jene Teile, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen, sind in Bild- oder Schriftform zu übertragen und zum Akt zu nehmen.

Nach Beendigung der Überwachung hat die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter den Beschluss, mit dem die optische oder akustische Überwachung angeordnet worden ist, der oder dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmassnahme Betroffenen unverzüglich zuzustellen (Abs. 3). Unverzüglich bedeutet, dass die Entscheidungen sobald als technisch möglich zuzustellen sind. Dennoch sieht Abs. 3 eine Möglichkeit für einen Aufschub vor. Die Zustellung kann so lange aufgeschoben werden, als durch sie der Zweck dieses oder eines anderen Verfahrens gefährdet wäre. Der Aufschub der Zustellung ist längstens bis zur Mitteilung der Anklageschrift möglich, weil ab diesem Zeitpunkt auch das volle Akteneinsichtsrecht für die Beschuldigte oder den

Beschuldigten gewährleistet sein muss. Die Verteidigungsrechte bringen somit eine absolute zeitliche Grenze.

Zu § 104h

Für die Verwendung der Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen stellt die gegenständliche Bestimmung Sonderregeln auf.

Abs. 1 regelt Beweisverbote für Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen, wobei für die Verwertbarkeit der Ergebnisse dort, wo die Ermittlungsmassnahmen von der Landespolizei keines Beschlusses der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters bedürfen (optische und akustische Überwachung im Fall des § 104e Ziff. 1 E-StPO), das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Soweit es für eine der erwähnten Ermittlungsmassnahmen eines Antrags der Staatsanwaltschaft und eines Beschlusses der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters bedarf, müssen für die Verwertung des erhobenen Beweises die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wobei in diesen Fällen die Verwertung nur zum Nachweis einer vorsätzlich strafbaren Handlung zulässig ist, derentwegen die Ermittlungsmassnahme angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können.

Eine weitergehende Einschränkung der Beweisverwendung besteht gemäss § 104e Abs. 1 Ziff. 2 und 3 E-StPO, wonach die Ergebnisse nur zum Nachweis eines Verbrechens im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB verwertet werden dürfen. Selbst wenn die erhobenen Beweise mangels eines Beweisverbots nicht als Beweismittel zugelassen sind, so dürfen die Ergebnisse doch Anlass für weitere Ermittlungen sein, deren Ergebnisse dann bei Vorliegen der Voraussetzungen verwertet werden können, sofern deren Verwertung nicht wieder aufgrund einer anderen Nichtigkeitsanktion untersagt ist. Ist die Verwendung der Beweisergebnisse zulässig, so werden sie in der Schlussverhandlung durch Verlesung oder Vortrag nach § 198a StPO Gegenstand des Beweisverfahrens.

Während Abs. 1 somit die Verwendung der Beweise für die Straftat regelt, die Anlass zur Ermittlungsmassnahme gegeben hat, behandelt Abs. 2 die sogenannten Zufallsfunde. Dabei handelt es sich um Hinweise auf Straftaten, derentwegen die Ermittlungsmassnahme nicht angeordnet war. Zufallsfunde dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur dann bei Hinweisen auf eine andere Straftat verwendet werden, wenn sie sich bei einer Ermittlungsmassnahme ergeben, die ihrerseits rechtmässig angeordnet und bewilligt worden war. Es darf dabei kein gesetzlich bestehendes Umgehungsverbot (§ 104d, § 108 Abs. 3 E-StPO) verletzt worden sein und nur als Beweismittel für eine strafbare Handlung verwendet werden, wegen der die Beschlagnahme hätte angeordnet werden können, so etwa im Beispielsfall für eine strafbare Handlung, die zumindest mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Zufallsfunde dürfen bei sonstiger Nichtigkeit beispielsweise nicht etwa für einen Diebstahl nach § 127 StGB als Beweismittel verwendet werden.

Auch bei den Zufallsfunden ist zu beachten, dass das Gesetz bei den Ermittlungsmassnahmen, welche die Landespolizei von sich aus durchführen darf (darunter insbesondere der Sonderfall einer akustischen und optischen Überwachung in einem Geiselfall), für die Verwendung der Ermittlungsergebnisse keine weitergehenden Verwendungsbeschränkungen vorsieht, sondern lediglich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ermittlungsmassnahme selbst. Damit dürfen Zufallsfunde aus diesen Ermittlungsmassnahmen auch etwa für Straftaten verwendet werden, die lediglich mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind.

Zu § 108 Abs. 3

§ 108 Abs. 3 wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage von § 157 öStPO ergänzt. Um den Informationsschutz in Ansehung der in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 genannten Personen zu gewährleisten, normiert Abs. 3 mit dem Einschub des letzten Satzes zum Aussageverweigerungsrecht ein Umgehungsverbot. Besonders geschützt

ist dabei die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand, weil der Umgehungsschutz explizit auch Unterlagen und Informationen erfasst, die sich in der Verfügungsmacht der oder des Beschuldigten oder einer oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zweck der Beratung oder Verteidigung erstellt wurden.

Das Umgehungsverbot verbietet die Umgehung des Aussageverweigerungsrechts eines Berufsgeheimnisträgers, wie beispielsweise einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Das Aussageverweigerungsrecht nach Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 normiert eine Ausnahme von der Zeugenpflicht, wahrheitsgemäss und vollständig auszusagen. Ein Beispiel für eine unzulässige Umgehung nach dem ergänzten Abs. 3 ist die Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen sowie die Vernehmung von Hilfskräften oder Personen, die zur Ausbildung an der Tätigkeit der Berufsgeheimnisträger mitwirken. Unzulässig sind daher auch alle Massnahmen einer optischen und akustischen Überwachung, die das Aussageverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger unterlaufen.

Zu § 328 StPO

In der Entscheidung zu StGH 2008/26⁶⁴ und StGH 2008/27⁶⁵ führte der Staatsgerichtshof aus, dass der einfache Gesetzgeber einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum habe. Diesem Grundsatz folgend, soll nunmehr auch bei Übertretungen, bei welchen eine Diversion möglich ist (§ 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO), und bei Vergehen im Sinne des § 317 StPO (wenn nur eine Geldstrafe oder eine sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist) im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter eine Strafverfügung erlassen werden können;

⁶⁴ Publiziert auf www.gerichtsentscheidungen.li zu StGH 2008/26.

⁶⁵ Publiziert auf www.gerichtsentscheidungen.li zu StGH 2008/27.

dies anstelle einer Diversion oder nach dem Scheitern einer Diversion. Bedingung ist, dass alle in § 328 Abs. 1 StPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Diese Änderung ist angelehnt an § 328 StPO vor LGBI. 2006 Nr. 99⁶⁶; nur die Beschränkung auf 60 Tagessätze entfällt.

Diese Änderung soll die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beim Landgericht entlasten, welche derzeit bei Übertretungen, bei welchen eine Diversion möglich ist, und bei Vergehen im Sinne des § 317 StPO nach dem Scheitern einer Diversion immer eine Schlussverhandlung anberaumen und durchführen sowie mit Urteil über den Bestrafungsantrag entscheiden müssen. Dies ist beispielsweise auch bei einem geständigen Konsum von Marihuana (Übertretung nach Art 21 Abs. 1 BMG; vgl. auch den Anlassfall zu StGH 2008/26) der Fall oder bei einem geständigen Landendieb bei erbeuteten Lebensmitteln im Wert von beispielsweise CHF 50.-- (Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB). In der Strafverfügung darf nur eine Busse oder eine (bedingte oder unbedingte) Geldstrafe (samt nach § 19 Abs. 3 StGB festzusetzender Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt werden, jedoch keine originäre Freiheitsstrafe.

Nach Abs. 2 kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt den Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§ 319 Abs. 1 StPO) mit einem Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung im Sinne des Abs. 1 verbinden. Unter Berücksichtigung des § 329 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt dabei auch die Verhängung einer betragsmässig genau angegebenen Busse oder eine der Höhe nach genau bezeichnete Geldstrafe fordern.

⁶⁶ Siehe Ausführungen unter Punkt 1.5.

Abs. 3 regelt die Mindestanforderungen an den Inhalt einer Strafverfügung und an einen auf ihre Erlassung abzielenden Antrag der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes.

Zu §§ 335a Abs. 2 Satz 2, 336 Abs. 1, 338 Abs. 1, Überschrift vor § 340, 340 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4, 341 Abs. 1, 342 Abs. 4, 344 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, Überschrift vor § 345, §§ 348 Satz 1 und 349 Abs. 2

Bei den hier vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich lediglich um terminologische Änderungen infolge der Neuregelung der Massnahme nach § 21 StGB. Überall dort, wo die Strafprozessordnung bisher die Wortfolge «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» verwendet hat, wird diese neu durch «forensisch-therapeutisches Zentrum» ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind mit diesen terminologischen Anpassungen keine verbunden.

Weitergehende strukturelle verfahrensrechtliche Änderungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum sind nicht notwendig, zumal betroffene Personen aufgrund des Fehlens von geeigneten Einrichtungen in Liechtenstein in den österreichischen Massnahmenvollzug überstellt werden und damit die dortigen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Auch wenn sich dadurch leichte Abweichungen zwischen der österreichischen und der liechtensteinischen Strafprozessordnung ergeben, so kann dazu ausgeführt werden, dass die liechtensteinische Strafprozessordnung bereits heute stellenweise schlanker gehalten wurde als die österreichische Strafprozessordnung. Im Kern regelt die Strafprozessordnung aber bereits heute im Abschnitt I. des XXIV. Hauptstücks «das Verfahren zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB» und im Abschnitt II. die «Verfahren zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher, entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher oder gefährlicher Rückfalltäter nach den §§ 21 Abs. 2, 22, und 23 StGB». Der Abschnitt II. stellt also ein Sammelbecken dar. Das bedeutet aber nicht, dass die

Strafprozessordnung nicht ebenso Besonderheiten für diese Verfahren vorsieht, wie sie nun auch in Österreich vorgesehen werden. So verweist § 346 Abs. 2 StPO für das Untersuchungsverfahren im Falle des § 21 Abs. 2 StGB auf die in § 340 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 erwähnten Besonderheiten. Da sich die bisherigen Verfahrensbestimmungen in der Praxis bewährt haben und materiell die Verfahrensbestimmungen durchaus mit Österreich vergleichbar sind, erscheinen hier keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafverfahren die durch diese Abänderung der Strafprozessordnung geänderten Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch die gegenständliche Vorlage modifizierten Verfahrensbestimmungen, finden diese keine Anwendung.

3.3 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 5 Abs. 3 Bst. c, Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz, Art. 14 Abs. 1 Bst. c, Art. 136 Abs. 1 bis 3, Art. 139 Bst. a und c, Überschrift vor Art. 141, Art. 141 Abs. 1 Satz 1 und Art. 152 Abs. 1 und 3

Im Bereich des Strafvollzugsgesetzes sind terminologische Anpassungen infolge der Abänderung von § 21 StGB vorzunehmen. Anstelle der Wortfolge «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» wird neu die Formulierung «forensisch-therapeutisches Zentrum» verwendet; zudem wird der Begriff «Unterbringung» durch «strafrechtlichen Unterbringung» ersetzt.

In Art. 141 Abs. 1 Satz 1 wird zudem die Wortfolge «ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit» durch die Wortfolge «ihrer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung» ersetzt. Dies deshalb, weil auch in § 21 StGB die Wendung

«geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad» durch die neutralere und weniger stigmatisierende Formulierung «schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung» ersetzt wird.

Zu Art. 17 Abs. 1

Die Regierung bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Vollzugskommission, welche einmal in jedem Quartal das Landesgefängnis unangemeldet zu besuchen hat. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für jedes Jahr ihrer Tätigkeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen haben. In der Regel scheiden alle Mitglieder gleichzeitig aus ihrem Amt.

Damit nicht das gesamte Fachwissen der Vollzugskommission gleichzeitig verloren geht und eine gewisse Kontinuität sichergestellt wird, sollen nur noch maximal zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

Da die derzeitige Vollzugskommission bis zum 31. Dezember 2027 bestellt ist, muss für die erstmalige Bestellung nach der laufenden Mandatsperiode ein Verfahren vorgesehen werden, nach welchem erstmalig nicht die gesamte Vollzugskommission für eine gleich lange Dauer bestellt wird. Es wird daher festgelegt, dass bei der erstmaligen Bestellung nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Losverfahren entschieden wird, welche Personen von einer einmaligen kürzeren Amtsdauer betroffen sind; die Amtsperiode von zwei Mitgliedern der Vollzugskommission wird aufgrund der Einführung der Staffelung der Amtsdauer einmalig weniger als vier Jahre betragen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zur Übergangsbestimmung

Wie ausgeführt, wurde die derzeitige Vollzugskommission für die Mandatsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 bestellt. Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende

Amtsperiode der Mitglieder der Vollzugskommission das bisherige Recht Anwendung findet.

3.4 Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 9 Abs. 2 Bst. c und Abs. 7

Im Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen sind aufgrund der Neuregelung der Massnahme nach § 21 StGB terminologische Anpassungen notwendig. Der Begriff «Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher» wird durch «forensisch-therapeutisches Zentrum» ersetzt.

Zu Art. 7

Art. 7 regelt die Auskunft aus dem Strafregister an inländische und ausländische Behörden und Dienststellen. Im Sinne einer Beschleunigung von Verfahren im Rahmen der Digitalisierung soll eine automatisierte bzw. direkte Abfragen durch sämtliche inländische Behörden und Dienststellen erfolgen können.

Nach dem geltenden Abs. 3 sind die Staatsanwaltschaft und die Landespolizei bisher schon zur Einsicht in das Strafregister mittels Abrufverfahren berechtigt. Eine Erweiterung dieser Regelung auf sämtliche inländische Behörden und Dienststellen wird für einen Antragstellenden – beispielsweise bei der Beantragung einer Bewilligung oder ähnlichen Verfahren – den Vorteil mit sich bringen, dass die Behörde die im Regelfall gesetzlich geforderte Beibringung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Abfrage im Strafregister ersetzen kann. Damit kann das Verfahren bedeutend vereinfacht und beschleunigt werden. Abfragen dürfen jedoch nur zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben der jeweiligen Behörde oder Dienststelle erfolgen.

Für Auskunftsbegehren ausländischer Behörden und Dienststellen soll die Rechtslage unverändert bleiben. Diesen ist aufgrund internationaler Übereinkommen

Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen. Die Abänderung von Abs. 1 bedingt eine sprachliche Umformulierung des bisherigen Wortlautes von Abs. 2, weil dieser bisher einen Verweis auf Abs. 1 enthält. Inhaltlich ergeben sich allerdings keine Änderungen.

Die bisherige, in Abs. 3 geregelte Einsichtsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei mittels Abrufverfahren ist vom neuen Abs. 1 mit abgedeckt, so dass die Regelung obsolet wird. Daher kann der Inhalt des bisherigen Abs. 4 in Abs. 3 verschoben werden.

Die neue Möglichkeit des Abrufverfahrens durch sämtliche inländische Behörden und Dienststellen soll um einen entsprechenden Kontrollmechanismus ergänzt werden. Daher wird in Abs. 4 die Pflicht zur Protokollierung sämtlicher Abfragen und die Aufbewahrung der Daten dieser Abfragen als grundrechtliches Gegengewicht etabliert. Vergleichbare Regelungen finden sich beispielsweise auch in Art. 29g Abs. 5 und 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) oder etwa in Art. 12 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)⁶⁷.

Zu Art. 8 Abs. 2

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 ist der Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung abzuweisen, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht ausweisen vermag. Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass der Antrag auch dann abzuweisen ist, wenn nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verhaftung, Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gefahndet wird. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass der Staat einer Person, die er einer Straftat verdächtigt und nach der er fahndet, keinen guten Leumund bescheinigen soll.

⁶⁷ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBl. 2021 Nr. 33, LR 952.8.

Die Bestimmung ist aus mehreren Gründen zu hinterfragen. Grundsätzlich gilt nämlich die Unschuldsvermutung, weshalb im Strafregister nur rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen eingetragen werden und nicht auch pendente Strafverfahren. Auch hat die Bestimmung ein ermittlungstechnisches Defizit. Wer nämlich insbesondere eine Strafregisterbescheinigung online bestellt und in der Folge keine solche übermittelt erhält, kann daraus schliessen, dass gegen sie oder ihn gefahndet wird. Die Bestimmung verursacht darüber hinaus Mehraufwand, weil vor dem Ausstellen einer Strafregisterbescheinigung stets überprüft werden muss, ob nach der Person gefahndet wird oder nicht. Die Bestimmung steht damit auch dem allgemeinen Bemühen des Gesetzgebers, bestimmte Ansuchen – wie eben konkret die Bestellung einer Strafregisterbescheinigung – im Wege einer Automatisierung zu beschleunigen, entgegen. Daher soll in Abs. 2 der zweite Satz ersatzlos aufgehoben werden.

3.5 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes⁶⁸

Zu Art. 11 Abs. 2

In Art. 11 Abs. 2 wird mit der gegenständlichen Anpassung sichergestellt, dass die Einstellung nach dem mit dieser Vorlage vorgeschlagenen § 21 Abs. 3 Bst. b E-StPO neben dem Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung stets einer Revision durch den Leiter der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist.

⁶⁸ Staatsanwaltschaftsgesetz vom 15. Dezember 2000, LGBl. 2011 Nr. 49, LR 173.33.

Zu Art. 50

Im Evaluationsbericht über Liechtenstein betreffend die vierte Evaluationsrunde richtete GRECO⁶⁹ 16 Empfehlungen an Liechtenstein⁷⁰.

Gemäss Empfehlung xiv. sollte Art. 50 StAG um angemessene Schutzvorkehrungen ergänzt werden, um zu verhindern, dass die Bestimmung dazu benutzt wird, eine bestimmte Staatsanwältin oder einen bestimmten Staatsanwalt als Vergeltungsmassnahme zu entlassen (Abs. 134 des Evaluationsberichts).

Bereits bei der Schaffung des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurde vorgesehen, dass die Kündigung mit der Streichung der Stelle aus dem Stellenplan einhergeht, um dadurch zu verhindern, dass eine unerwünschte Staatsanwältin oder ein unerwünschter Staatsanwalt gekündigt und durch eine andere Staatsanwältin oder einen anderen Staatsanwalt ersetzt werden kann. Es galt sicherzustellen, dass die Kündigung nur möglich ist, wenn die Stelle als solche aufgrund betrieblicher oder wirtschaftlicher Gründe nicht mehr benötigt wird. Auch wurde damals schon in den Erläuterungen ausgeführt, dass ein aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen geminderter Bedarf an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in erster Linie über einen natürlichen Abgang (Pensionierungen, freiwerdende Stellen) abgefangen werden sollte. Eine Kündigung aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen solle lediglich als «ultima ratio» in Frage kommen.

Dem Auftrag der GRECO, Art. 50 StAG um angemessene Schutzvorkehrungen zu ergänzen, wurde im Nachgang zum Evaluationsbericht dadurch nachgekommen, dass die «ultima ratio»-Eigenschaft der Bestimmung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen wurde. In Abs. 1 wurde explizit festgehalten, dass eine

⁶⁹ GRECO ist eine Staatengruppe des Europarats. Sie verfolgt das Ziel, die Korruption europaweit zu bekämpfen.

⁷⁰ <https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13>.

Kündigung aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur dann möglich sein soll, wenn eine Streichung der Stelle im Rahmen der natürlichen Fluktuation nicht möglich ist (LGBI. 2022 Nr. 123).

GRECO führte im Umsetzungsbericht 2022 über Liechtenstein (Compliance Report)⁷¹ aus, dass die der Empfehlung zugrundeliegenden Bedenken hierdurch nicht gänzlich ausgeräumt wurden und eine erneute Prüfung der fraglichen Bestimmung erforderlich sei. GRECO kam zum Schluss, dass Empfehlung xiv. nicht umgesetzt wurde (Abs. 47 des Umsetzungsberichts).

In Abs. 82 des vorläufigen Umsetzungsberichts 2024⁷² zeigte GRECO Verständnis dafür, dass es im Kontext Liechtensteins nicht möglich sein könnte, Art. 50 StAG ganz zu streichen. Es wurde aber angeregt, den Wortlaut der Bestimmung im Lichte der Empfehlung – beispielsweise durch die Einführung von transparenten und objektiven Garantien – zu überarbeiten.

In den Abs. 1a und 1b soll daher eine Präzisierung der Merkmale «wesentliche betriebliche oder wirtschaftliche Gründe» vorgenommen werden. Da Art. 50 StAG nicht aus einer ausländischen Rechtsordnung rezipiert worden ist, muss auf die liechtensteinischen Materialien zurückgegriffen werden. Aus diesen lässt sich ableiten, dass ein betrieblicher Grund insbesondere dann vorliegt, wenn keine genügende Arbeitsauslastung für die Anzahl vorhandener Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegeben ist. Als weitere Präzisierung wird vorgesehen, dass die Regierung festzustellen hat, dass eine zu geringe Arbeitsauslastung seit zumindest zwei Jahren vorliegt bzw. andauert. Auf der anderen Seite liegt nach Abs. 1b ein

⁷¹ <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680a75030>.

⁷² <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680aec935>.

wirtschaftlicher Grund etwa dann vor, wenn der Landtag das entsprechende Budget nicht genehmigt.

In Abs. 3 wird das Beschwerderecht gesetzlich verankert. Das Verfahren soll sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)⁷³ richten.

Letztlich wird in Abs. 4 vorgesehen, dass eine Kündigung nach Art. 50 StAG und die damit verbundene Streichung der Stelle aus dem Stellenplan im Staatskalender veröffentlicht werden muss. So ist sichergestellt, dass allfällige Entscheidungen nach Art. 50 StAG entsprechend transparent und damit für die Öffentlichkeit nachvollziehbar werden.

3.6 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Zu § 30

Mit der Aufhebung der Strafverfügung im Rahmen der Einführung der Diversion im Jahr 2006⁷⁴ wurde der geltende § 30 in der Fassung LGBl. 1988 Nr. 39 ebenfalls aufgehoben. Mit der Rückkehr zum Wortlaut von § 328 StPO vor der Einführung der Diversion und der darin normierten Möglichkeit zum Erlass einer Strafverfügung soll diese Möglichkeit auch im Falle einer Delinquenz von jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern wieder offenstehen. § 30 entspricht somit wieder der Fassung LGBl. 1988 Nr. 39.

Zu § 33a

Mit der Wiedereinführung von § 30 in der Fassung LGBl. 1988 Nr. 39 ist der Verweis in § 33a um diese Bestimmung zu erweitern. Es handelt sich hierbei lediglich um eine gesetzestechnische Anpassung, welche die Anwendung von § 30 auch für

⁷³ LGBl. 1922 Nr. 24 idgF., LR 172.020.

⁷⁴ Vgl. LGBl. 2006 Nr. 99, LGBl. 2006 Nr. 100, LGBl 2006 Nr. 101.

junge Erwachsene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die geheime Überwachung nach § 104e ff. E-StPO ist ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Ebenso geht es hier um Datensammlungen, womit auch ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz vorliegen kann. Bei der geheimen Installation von Wanzen in der Wohnung erfolgt auch ein Eingriff in das Hausrecht nach Art. 8 EMRK. Zur Zulässigkeit von geheimen Überwachungsmassnahmen im Lichte des Art. 8 EMRK hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 6. September 1978, Fall Klass ua., Appl. 5029/71 (Ziff. 48 ff.) Folgendes fest⁷⁵: «[...] Wie die Delegierten bemerkt haben, kam der Gerichtshof bei seiner Bewertung der Tragweite des durch Art. 8 gewährten Schutzes nicht umhin, zwei wichtige tatsächliche Gegebenheiten zur Kenntnis zu nehmen: erstens den technischen Fortschritt der Mittel der Spionage und entsprechender Überwachung, und zweitens die Entwicklung des Terrorismus in Europa in den letzten Jahren. Die demokratische Gesellschaft wird heutzutage von sehr verfeinerten Formen der Spionage und vom Terrorismus bedroht. Daraus folgt, dass der Staat, um diesen Drohungen wirksam zu begegnen, in der Lage sein muss, in seinem Bereich subversiv operierende Personen heimlich zu überwachen. Der Gerichtshof muss daher einräumen, dass das Bestehen von gesetzlichen Bestimmungen, die zur geheimen Überwachung der Korrespondenz, der Postsendungen und des Telefonverkehrs ermächtigen, in einer demokratischen Gesellschaft bei einer aussergewöhnlichen Situation zum Schutze der nationalen Sicherheit und/oder zur Sicherung der Ordnung sowie zur Verhütung von

⁷⁵ Vgl. auch EGMR 4.12.2015, Fall Zakharov, Appl. 47.143/06 [Ziff. 233] mwN.

strafbaren Handlungen notwendig ist. [...] Hinsichtlich der Ausgestaltung des Überwachungssystems im Einzelnen hebt der Gerichtshof hervor, dass der nationale Gesetzgeber über einen gewissen Gestaltungsspielraum (*pouvoir discrétionnaire/certain discretion*) verfügt. Es ist sicherlich nicht Sache des Gerichtshofes, die Bewertung der staatlichen Behörden durch irgendeine andere Bewertung dessen, was die beste Politik auf diesem Gebiet sein könnte, zu ersetzen [...]. Gleichwohl unterstreicht der Gerichtshof, dass dies nicht bedeutet, die Vertragsstaaten hätten ein unbegrenztes Ermessen (*latitude illimitée/unlimited discretion*), Personen innerhalb ihres Hoheitsbereichs geheimer Überwachung zu unterwerfen. Im Bewusstsein der Gefahr, die ein solches Gesetz in sich birgt, nämlich die Demokratie mit der Begründung, sie zu verteidigen, zu untergraben oder sogar zu zerstören, bekräftigt der Gerichtshof, dass die Vertragsstaaten nicht im Namen des Kampfes gegen Spionage und Terrorismus zu jedweder Massnahme greifen dürfen, die ihnen geeignet erscheint. [...] Welches Überwachungssystem auch immer angewandt worden sein mag, der Gerichtshof muss davon überzeugt sein, dass angemessene und wirksame Garantien gegen Missbrauch vorhanden sind. Diese Beurteilung hat nur relativen Charakter: sie hängt von allen Umständen des Falles ab, wie Art, Umfang und Dauer der möglichen Massnahmen, die für ihre Anordnung erforderlichen Gründe, die für ihre Zulassung, Ausführung und Kontrolle zuständigen Behörden und die Art des im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfs.»

Nach der Rechtsprechung des EGMR sind Systeme der verdeckten Überwachung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nur dann mit Art. 8 EMRK vereinbar, wenn gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz vor Missbrauch solcher Überwachungssysteme bestehen. Massnahmen zur systematischen verdeckten Überwachung sind

unter unabhängige (in der Regel gerichtliche) Aufsicht zu stellen, um die Rechte des von der Überwachung Betroffenen zu wahren.⁷⁶

Die neuen Bestimmungen zur optischen und akustischen Überwachung entsprechen diesen Erwägungen des EGMR und stehen im Einklang mit den geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen der liechtensteinischen Rechtsordnung.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die vorgesehenen Massnahmen dienen dazu, SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) zu fördern, wobei insbesondere Unterziel 16.a, welches die Unterstützung der nationalen Institutionen bei der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zum Ziel hat, wie auch Unterziel 16.6, das sich dem Aufbau von leistungsfähigen Institutionen auf allen Ebenen widmet, als durch die Vorlage unterstützt angesehen werden können.

⁷⁶ Vgl. EGMR 4.5.2000 [GK], Fall Rotaru, Appl. 28.341/95 [Ziff. 59].

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 21

Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

1) Wer eine Tat nach Abs. 3 unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art

der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem massgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen. Als Anlasstaten kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

§ 22 Abs. 2

2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüssen hat, die Voraussetzungen für seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

§ 23 Abs. 2 und 3

2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die strafrechtliche Unterbringung des Rechtsbrechers in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen.

3) Die Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Ziff. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

§ 24 Abs. 1

1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor einer Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt wurde. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, dass ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

§ 25 Abs. 3 und 4

3) Ob die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrecht zu erhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

§ 45 Abs. 1 Satz 1

1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist bedingt nachzusehen, wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 340 Abs. 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 348 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung ausserhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Massnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, hintanzuhalten.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

1) Aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum sind die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt zu entlassen.

3) Wird der Rechtsbrecher aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt oder unbedingt entlassen, so ist nach § 24 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen.

§ 48 Abs. 2 Satz 1

2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre.

§ 54 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, noch besteht.

2) Wird im Falle des Abs. 1 die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einem im § 21 bezeichneten forensisch-therapeutischen Zentrum nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit bis auf höchstens fünfzehn Jahre verlängern.

§ 59 Abs. 1

1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, einer wegen einer strafbaren Handlung nach dem 25. Abschnitt verhängten Strafe und einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter verjährt nicht.

§ 165 Abs. 6

6) Vermögensbestandteile sind Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschliesslich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen, weiters Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse oder durch diese belegte Rechte.

§ 278d Abs. 1 StGB Einleitungssatz

1) Wer Vermögenswerte (§ 165 Abs. 6) mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, verwendet werden

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 21 Abs. 2 und 3

2) Er kann jedoch, wenn dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, von der Verfolgung einzelner absehen und unter Vorbehalt späterer Verfolgung zurücktreten (§ 281 Abs. 1 Ziff. 3):

- a) wenn das voraussichtlich weder auf die Strafen oder sichernden Massnahmen, noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluss hat;
- b) die Erhebungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, deren Nachweis im Fall gemeinsamer Führung keinen Einfluss auf den anzuwendenden

Strafrahmen hätte, mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären und die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden, oder

- c) wenn der Beschuldigte wegen der übrigen strafbaren Handlungen an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird und die im Inland zu erwartenden Strafen oder sichernden Massnahmen gegenüber denen, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fallen. Nimmt der Staatsanwalt später die vorbehaltene Verfolgung wieder auf, so ist ein abermaliger Vorbehalt wegen einzelner strafbarer Handlungen unzulässig.

3) Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung einer strafbaren Handlung absehen oder zurücktreten, wenn

- a) die strafbare Handlung im Ausland begangen und der Täter schon im Ausland dafür gestraft worden ist und nicht angenommen werden kann, dass das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde, oder
- b) kein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht und eine für die Anklageentscheidung genügende Klärung des Sachverhaltes ausgeschlossen ist oder im Hinblick auf die bestehende Verdachtslage im groben Missverhältnis (ausser Verhältnis) zum Verfahrensaufwand steht, den eine genügende Sachverhaltsklärung erfordern würde.

§ 97a Abs. 1a und 1b

1a) Im Falle einer Anordnung nach § 97a Abs. 1 Ziff. 3 können die für die ordnungsgemässe Führung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung anfallenden vereinbarten Standardentgelte (wie zum Beispiel Spesen, Gebühren, Courtagen, Wertschriftenverwaltungsgebühren und Zinsen) gemäss gültigem Spesenreglement oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank belastet werden.

1b) Andere als in Abs. 1a genannte Verwaltungskosten können vom Landgericht in angemessener Höhe auf Antrag der Betroffenen durch Beschluss einzel-fallbezogen freigegeben werden.

§ 104d Abs. 1

1) Die geistliche Amtsverschwiegenheit ist geschützt (§ 106 Abs. 1 Ziff. 1); sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmassnahmen. Die Anordnung oder Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung von Geistlichen unter Verwendung technischer Mittel in Beichtstühlen oder in Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, ist in jedem Fall unzulässig.

VIII. Optische und akustische Überwachung von Personen

§ 104e

1) Die optische und akustische Überwachung von Personen ist die Überwachung des Verhaltens von Personen unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre und der Äusserungen von Personen, die nicht zur unmittelbaren Kenntnisnahme Dritter bestimmt sind, unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen. Sie ist zulässig,

1. wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Überwachung betroffene Person eine andere entführt oder sich ihrer sonst bemächtigt hat, und sich die Überwachung auf Vorgänge und Äusserungen zur Zeit und am Ort der Freiheitsentziehung beschränkt,

2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äusserungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme eines verdeckten Ermittlers oder sonst einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) erforderlich scheint oder
3. wenn die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens, einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278a und § 278b StGB) begangenen oder geplanten Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) oder die Ermittlung des Aufenthalts des wegen einer der davor genannten Straftaten Beschuldigten ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
 - a. die Person, gegen die sich die Überwachung richtet, des mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB dringend verdächtig ist oder
 - b. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Kontakt einer solcherart dringend verdächtigen Person mit der Person hergestellt werde, gegen die sich die Überwachung richtet.

2) Soweit dies zur Durchführung einer Überwachung nach Abs. 1 Ziff. 3 unumgänglich ist, ist es zulässig, in eine bestimmte Wohnung oder in andere durch das Hausrecht geschützte Räume einzudringen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte die betroffenen Räume benützen werde.

3) Die optische Überwachung von Personen zur Aufklärung einer Straftat ist überdies zulässig,

1. wenn sie sich auf Vorgänge ausserhalb einer Wohnung oder anderer durch das Hausrecht geschützter Räume beschränkt und ausschliesslich zu dem Zweck erfolgt, Gegenstände oder Örtlichkeiten zu beobachten, um das Verhalten von Personen zu erfassen, die mit den Gegenständen in Kontakt treten oder die Örtlichkeiten betreten, oder
2. wenn sie ausschliesslich zu dem in Ziff. 1 erwähnten Zweck in einer Wohnung oder anderen durch das Hausrecht geschützten Räumen erfolgt, die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, ansonsten wesentlich erschwert wäre und der Inhaber dieser Wohnung oder Räume in die Überwachung ausdrücklich einwilligt.

4) Eine Überwachung ist nur zulässig, soweit die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Eine Überwachung nach Abs. 1 Ziff. 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278a und 278b StGB) geplanten Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) ist überdies nur dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schliessen lassen.

§ 104f

1) Eine Überwachung nach § 104e Abs. 1 Ziff. 1 kann die Landespolizei von sich aus durchführen, in den übrigen Fällen hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss zu entscheiden, wobei das Eindringen in Räume nach § 104e Abs. 2 jeweils im Einzelnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter anzuordnen ist.

2) Ermittlungsmassnahmen nach § 104e dürfen nur für einen künftigen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich

erforderlich ist. Ein neuerlicher Antrag durch die Staatsanwaltschaft ist jeweils zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Durchführung der Ermittlungsmassnahme Erfolg haben werde. Im Übrigen ist die Ermittlungsmassnahme zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 104g

1) Der Beschluss des Untersuchungsrichters, mit dem eine optische und akustischen Überwachung von Personen nach § 104e angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Namen oder sonstigen Identifizierungsmerkmale der Person, deren Überwachung angeordnet wird,
2. die für die Durchführung der Ermittlungsmassnahme in Aussicht genommenen Örtlichkeiten,
3. die technische Einrichtung oder die Art der voraussichtlich für die optische und akustische Überwachung zu verwendenden technischen Mittel,
4. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung,
5. die Räume, in die auf Grund des Beschlusses des Untersuchungsrichters eingedrungen werden darf,
6. im Fall des § 104e Abs. 4 die Tatsachen, aus denen sich die schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt.

2) Der Untersuchungsrichter hat die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform übertragen zu lassen und zu den Akten zu nehmen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 104d, 104h Abs. 1, 108 Abs. 3).

3) Nach Beendigung einer Ermittlungsmassnahme nach § 104e sind Beschlüsse nach Abs. 1 dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmassnahme Betroffenen unverzüglich zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck dieses oder eines anderen Verfahrens gefährdet wäre. Wenn die Ermittlungsmassnahme später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Ziff. 4 genannten Zeitpunkten, ist auch der Zeitraum der tatsächlichen Durchführung mitzuteilen.

§ 104h

1) Als Beweismittel dürfen Ergebnisse einer optischen und akustischen Überwachung von Personen bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, wenn die Ermittlungsmassnahme - soweit erforderlich - rechtmässig angeordnet und bewilligt wurde, nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, derentwegen die Ermittlungsmassnahme angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können, in den Fällen des § 104e Abs. 1 Ziff. 2 und 3 nur zum Nachweis eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB), im Übrigen - soweit die Landespolizei die Ermittlungsmassnahme von sich aus durchführen kann - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

2) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse Hinweise auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, die Anlass zur Überwachung gegeben hat, so ist mit diesem Teil der Ergebnisse ein gesonderter Akt anzulegen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 1, § 104d, § 108 Abs. 3).

§ 108 Abs. 3

3) Das Recht der in Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 angeführten Personen, die Aussage zu verweigern, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch:

1. Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen und auf Datenträgern gespeicherten Informationen, die durch das Betreuungsverhältnis neu geschaffen wurden;
2. Verwertung von Vorratsdaten; oder
3. Vernehmung der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung an der berufsmässigen Tätigkeit nach Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 teilnehmen.

Dies gilt ebenso für Unterlagen und Datenträger, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs. 1 Ziff. 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden.

§ 328 StPO

1) Wird von einer Behörde oder von einem Organ der Landespolizei ein auf freiem Fuss befindlicher Beschuldigter aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung massgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe oder eine Busse zu verhängen findet.

2) Der Staatsanwalt kann den Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§ 319 Abs. 1) mit einem Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung im Sinne des Abs. 1 verbinden.

3) Sowohl in der Strafverfügung als auch in dem auf ihre Erlassung abzielenden Antrag des Staatsanwaltes müssen angegeben werden:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige erstattet hat;
3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmungen, auch welche dieselbe sich gründet;
4. die Belehrung des Beschuldigten über die ihm gemäss § 330 zustehenden Rechte und über die mit ihrer Anwendung oder Nichtanwendung verbundenen Folgen.

§ 335a Abs. 2 Satz 2

Der Widerruf einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB oder der bedingten Entlassung aus einer solchen Unterbringung oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist dem Kriminalgericht vorbehalten.

§ 336 Abs. 1

1) Ausser in den Fällen des § 335a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles, der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, das in jenem Verfahren, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, in erster Instanz erkannt hat.

§ 338 Abs. 1

1) Der Ausspruch, dass die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluss des Vorsitzenden zu erfolgen.

Überschrift vor § 340

**I. Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach
§ 21 Abs. 1 StGB**

§ 340 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

1) Liegen hinreichende Gründe vor, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum zu stellen.

2) Einem Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum muss ein Untersuchungsverfahren gegen den Betroffenen vorangehen, für das folgende Besonderheiten gelten:

4) Liegt einer der im § 131 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuss bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder seine Einweisung in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen.

§ 341 Abs. 1

1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Kriminalgericht berufen.

§ 342 Abs. 4

4) Von der Anordnung der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

§ 344 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2

1) Erachtet das Gericht in einem Verfahren, das auf die Unterbringung einer Person in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gerichtet ist, dass der Betroffene wegen der Tat bestraft werden könnte, so hat es die Parteien hierüber zu hören.

2) Der Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum steht einer Anklageschrift gleich.

Überschrift vor § 345

II. Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB und zur Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220 StGB

§ 348 Satz 1

Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 131 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten im gerichtlichen Landesgefängnis angehalten werden, so ist mit Beschluss anzuordnen, dass die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist.

§ 349 Abs. 2

2) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen (§ 340 Abs. 2 Ziff. 2) angeordnet werden.

II.**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Verfahrensbestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.3 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBI. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2 Satz 4

2) ... Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass er das versuchen werde, oder wenn seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

- c) die strafrechtliche Unterbringung des Verurteilten in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn:

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

- c) bei Betroffenen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nach Ablauf von achtzehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung beendet wurde.

Art. 17 Abs. 1

1) Die Regierung bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Kommission, deren Mitglieder bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden sind. Die Amtsdauer der Mitglieder ist so zu gestalten, dass höchstens zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden; bei der erstmaligen Bestellung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer. Die Kommission hat sich von der genauen

Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen.

Art. 136 Abs. 1 bis 3

Forensisch-therapeutische Zentren

1) Die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Art. 8 Abs. 2 gilt sinngemäss.

2) In den forensisch-therapeutischen Zentren darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen Vollzugsanstalten nicht sachgemäss behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sinngemäss.

3) Bei der Einrichtung von forensisch-therapeutischen Zentren, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Untergebrachten (Art. 142) ergeben. Die Anstalten sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.

Art. 139 Bst. a und c

a) die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24 und 25 des Strafgesetzbuches), über die bedingte

Entlassung aus einer dieser Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, dass die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in Art. 154 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47 bis 52, 54 und 56 des Strafgesetzbuches);

- c) die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Aussenwelt sowie von Behandlungsmassnahmen im Falle der strafrechtlichen Unterbringung eines Betroffenen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (Art. 145).

Überschrift vor Art. 141

C. Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

Art. 141 Abs. 1 Satz 1

1) Die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum soll die Untergebrachten davon abhalten, unter dem Einfluss ihrer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen.

Art. 152 Abs. 1 und 3

1) Bei der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum und in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist die im § 24 des Strafgesetzbuches bestimmte Reihenfolge des Vollzuges gegenüber einer an demselben Rechtsbrecher zu vollziehenden Freiheitsstrafe auch dann einzuhalten, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden ist.

3) Die Zeit der Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist auch auf Strafen anzurechnen, die nicht zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sind.

II.

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperioden der Mitglieder der Vollzugskommission findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.4 Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die
Tilgung gerichtlicher Verurteilungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBI. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Verbrechens oder Vergehens, sowie alle durch inländische Strafgerichte ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum einschliesslich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist;

Art. 7

Strafregisterauskunft

1) Vorbehaltlich Art. 9 Abs. 4 sind alle inländischen Behörden und Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Strafregister zu nehmen.

2) Vorbehaltlich Art. 9 Abs. 4 hat die Strafregisterbehörde ausländischen Behörden und Dienststellen aufgrund internationaler Übereinkommen auf Verlangen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen.

3) Bei der Einsichtnahme in Daten des Strafregisters im Rahmen eines Abrufverfahrens durch die Landespolizei ist eine Verknüpfung im Sinne von Art. 34b Abs. 5 des Polizeigesetzes nicht zulässig.

4) Sämtliche Abrufe nach Abs. 1 sind zu protokollieren. Die Protokolldaten sind zehn Jahre aufzubewahren und dann zu löschen.

Art. 8 Abs. 2

2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c und Abs. 7

c) wenn auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist.

7) Urteile, in denen auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, unterliegen

der Beschränkung der Auskunft auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.5 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBI. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 2

2) Der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung oder eine Einstellung nach § 21 Abs. 3 Bst. b StPO sind stets einer Revision vorzubehalten.

Art. 50 Abs. 1a, 1b, 3 und 4

1a) «Wesentliche betriebliche Gründe» im Sinne von Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Regierung feststellt, dass über einen Zeitraum von

mindestens zwei Jahren die Arbeitsauslastung für die vorgesehene Anzahl von Stellen zu gering ist.

1b) «Wesentliche wirtschaftliche Gründe» im Sinne von Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn der Landtag die finanziellen Mittel nicht genehmigt, die für die Beibehaltung der vorgesehenen Anzahl von Stellen erforderlich wären.

3) Gegen eine Entscheidung der Regierung nach Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

4) Die Regierung veröffentlicht eine Kündigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 sowie die damit verbundene Streichung der Stelle aus dem Stellenplan im Staatskalender.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6.6 Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 30

Zulässigkeit von Strafverfügungen

In Jugendstrafsachen dürfen Strafverfügungen nur in Übertretungsfällen erlassen werden.

§ 33a

Die §§ 17, 20 Abs. 1, 21, 21a, 25, 25a, 27, 28, 30, 31 Abs. 1 Bst. b und c, 32 und 33 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres

begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.